

Knut Engelhardt

Eine psychoanalytische Konstruktion des labeling-approach*

Wer sich beim gegenwärtigen Stand der Diskussion um den labeling-approach anschickt, eine Brücke zu einem anderen, nicht minder umstrittenen Strang der Theorien des Verbrechens zu schlagen, mag zunächst die Heterogenität beider Disziplinen bedenken. Weder Psychoanalyse noch labeling-approach können auf eine einheitliche theoretische Gestalt, ein unmißverständlich formuliertes Konzept verweisen, auf das man sich zuverlässig stützen könnte. Kein zuverlässiger Dialogpartner also und in jedem Falle ein Eingriff in ein schwebendes Verfahren. Darüber hinaus mag die verfahrene Situation bedacht werden, die eine mit viel polemischer Verve, aber wenig greifbaren Ergebnissen ausgetragene Kontroverse zwischen Moser¹ und Sack² heraufbeschworen hat. Wie so oft – wenigstens hierzulande – bei Protagonisten ihres Fachs der Fall, bestimmen eifertige Abwehr und schnell gezogene Gräben eher das Bild als vorurteilsfreie Rezeption. Ein auf diese Weise eröffneter Dialog zwischen Psychoanalyse und labeling-approach erinnert denn auch eher an den unfruchtbaren Grabenkrieg zwischen Psychoanalyse und Sozialwissenschaften – vornehmlich materialistischer Observanz – in den zwanziger und dreißiger Jahren³, die Dahmer treffend als »die Geschichte eines (von beiden Seiten her organisierten) Mißverständnisses« beschreibt.⁴ Liegt hier auch manches anders, so scheint eine Diskussion auf der abstrakteren Ebene Psychoanalyse – Sozialwissenschaften einiges mehr herzugeben als von den offenbar stark divergierenden Positionen der Kriminologie her zu leisten wäre. Man ist dort weiter als auf dem vergleichsweise – leider immer noch – begrenzten Felde der Wissenschaft vom Verbrechen.

Als ein derzeit nur andeutungsweise⁵ erkannter Anknüpfungspunkt könnten beispielsweise einige durchaus vorzeigbare Ergebnisse der im wesentlichen von der

* Der Beitrag wurde im September 1974 bei der Redaktion eingereicht. Das verspätete Erscheinen hat dazu geführt, daß folgende Literatur nicht mehr berücksichtigt werden konnte: u. a. S. Ahrens »Außenseiter und Agent« Stuttgart 1975; Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.) »Kritische Kriminologie« München 1974; H. Haferkamp »Kriminelle Karrieren« Reinbek bei Hamburg 1975; K. Lüderssen / F. Sack (Hrsg.) »Seminar: Abweichendes Verhalten.« Band I »Die selektiven Normen der Gesellschaft« Frankfurt/M. 1975, Band II »Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität« Frankfurt/M. 1975; P. Malinowski / U. Münch »Soziale Kontrolle« Neuwied und Darmstadt 1975; K.-D. Opp »Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur« Darmstadt und Neuwied 1974; ders. »Soziologie der Wirtschaftskriminalität« München 1975; H. Trabant / H. Trabant »Aufklärung über Abweichung« Stuttgart 1975.

¹ Vgl. »Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur«, Frankfurt/M. 1972, S. 11 ff.

² Vgl. »Selektion und Kriminalität«, KJ 1971, S. 384 ff.; ferner »Definition von Kriminalität als politisches ändern: der labeling approach«, KrimJ 1972, S. 3 ff.

³ Vgl. die Texte bei Sandkühler (Hrsg.) »Psychoanalyse und Marxismus«, Frankfurt/M. 1970.

⁴ »Psychoanalyse und historischer Materialismus« in Lorenzer et al. »Psychoanalyse als Sozialwissenschaft«, Frankfurt/M. 1971, S. 64/65 und die ausführliche problemgeschichtliche Analyse des Streits in »Libido und Gesellschaft«, Frankfurt/M. 1973.

⁵ So etwa Treppenhauer in »Kriminalität und Kriminalisierung«, KJ 1974, S. 45 ff. (53 ff.).

Kritischen Theorie der Frankfurter Schule inspirierten gegenwärtigen Theoriediskussion dienen⁶. So ließe sich zeigen, wie die von Haakem formulierte und von Sack gegen die Psychoanalyse in toto aufgegriffene Kritik allenfalls Freud, nicht aber die moderne, als Tiefenhermeneutik konzipierte sprachanalytisch-interaktionstheoretische Version Lorenzers trifft⁷. Die Quintessenz Lorenzers Beitrag ist für psychoanalytische wie auch andere Kriminologie – will man nicht das Pferd von hinten aufzäumen – verbindlich: es gilt, die wissenschafts- und zugleich gesellschaftstheoretische Dimension der Problemstellung nicht aus den Augen zu verlieren – und das nimmt so mancher Kritik den Wind aus den Segeln. Damit ist in groben Zügen das Terrain umrissen, auf dem sich ein psychoanalytischer und ein kriminalsoziologischer Ansatz in je integrationistischer Absicht bewegen. Ein gänzlich ungesichertes Terrain freilich, das eher systematischer Aufarbeitung und problemgeschichtlicher Analyse harret als hoffnungsvoller Anbahnung einer Kooperation. Schon deshalb kann es vorläufig weniger um eine Einlösung des Nachholbedarfs an »adäquater Begriffsbildung« gehen, die Moser⁸ in Annäherung an die Position des labeling-approach neuerdings fordert. Denn dies hieße ohne weiteres Kompatibilität unterstellen, wo zunächst strukturell angelegte Hindernisse, differente Theorietraditionen und Erfahrungsbereiche Beachtung fordern. Diese zu verdeutlichen, zugleich aber gemeinsame Perspektiven und Kongruenzen herauszuarbeiten, sei hier unternommen – weniger in der Absicht eines umfassenden systematischen Versuchs als auf der Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner.

Die folgende Problemübersicht, die kaum mehr als programmatisch Lösungsmöglichkeiten erwägt, beleuchtet in der Hauptsache eine in der Kriminologie kaum beachtete aber nichtsdestoweniger gerade aus der labeling-Perspektive außerordentlich interessante Dimension der Psychoanalyse: den schon bei Freud⁹ angedeuteten, von Alexander und Staub u. a.¹⁰ aufgegriffen und später von Reiwald¹¹ mit dem Anspruch einer umfassenden Strafrechtstheorie und Kriminologie formulierten Gedanken einer »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«.

1. Kongruenzen

Die psychoanalytisch orientierten Strafrechtstheoretiker und Kriminologen vor und nach Reiwalds grundlegendem Werk richten ihr Augenmerk sowohl auf die individuelle Täterpersönlichkeit – auf Über-Ich-Defizit wie auf neurotische Struktur – als auch auf die Rolle, die der Verbrecher für die Gesellschaft im ganzen spielt. Nach dieser zweiten, hier einschlägigen Version erfüllen – transferiert über die strafende Reaktion der sozialen Kontrolle – Verbrechen und Verbrecher eine Reihe mehr oder

⁶ Grundlegend Lorenzer »Sprachzerstörung und Rekonstruktion«, Frankfurt/M. 1970; Horn »Psychoanalyse – Anpassungslehre oder kritische Theorie des Subjekts?« in: Gente (Hrsg.) »Marxismus, Psychoanalyse, Sexpol«, Frankfurt/M. 1972, S. 116 ff., Habermas »Erkenntnis und Interesse«, Frankfurt/M. 1968, S. 262 ff.

⁷ Vgl. »Eine Kritik des psychiatrischen Ansatzes« in: Sack/König (Hrsg.) »Kriminalsoziologie«, Frankfurt/M. 1968, S. 244 ff. Haakems Kritik kann als durchaus berechtigte Reaktion auf die in den USA unendlich verwässerten und oft eher feuilletonistisch anmutenden psychoanalytischen Ansätze verstanden werden.

⁸ Vgl. »Psychoanalyse und labeling approach«, in: Moser (Hrsg.) »Psychoanalyse und Justiz«, Frankfurt/M. 1974 (Taschenbuchausgabe), S. 23 ff.

⁹ So in »Totem und Tabu«, GW IX, S. 89; ferner in »Das Interesse an der Psychoanalyse«, GW VIII, S. 414/415.

¹⁰ Vgl. dazu die Texte in der von Moser besorgten Ausgabe von »Psychoanalyse und Justiz« i. c.

¹¹ Vgl. »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, Zürich 1948 und die von Jäger und Moser edierte Neuauflage Frankfurt/M. 1973.

weniger irrationaler Funktionen. Eine grobe Charakterisierung könnte lauten: sie lösen affektive Bedürfnisse ein und zementieren auf diese Weise das Wohlverhalten der Konformen. Auf diese Weise trägt strafrechtliche Sozialkontrolle zur sozialen Anpassung und Integration bei. Im wesentlichen sind es vier Aspekte, die regelmäßig genannt werden und die auch in den diversen Ansätzen der allgemeinen Soziologie¹² vereinzelt auftauchen:

1. Definitionsfunktion:
Die dem Normverstoß folgende Strafe definiert und profiliert die zur Frage stehende Norm und unterstreicht ihren Geltungsanspruch.
2. Kontrastfunktion:
Die Strafe signalisiert per Kontrast das konforme Ideal.
3. Exemptionsfunktion:
Interne Gruppenspannungen, persönliche Konflikte werden extern durch Projektion auf subordinierte Objekte bewältigt. Strafe bedeutet nichts anderes als externe Selbstbestrafung (Sündenbockphänomene).
4. Ventilfunktion:
Staatliches Strafen absorbiert frei flottierende Binnenaggression.

Damit verbindet sich natürlich eine vehemente Kulturkritik, ganz im Stile Freuds und nicht minder reduktionistisch. Moser konstatiert – aus der Sicht des Psychoanalytikers heute – zu recht die »Maßlosigkeit der Argumentation«¹³, die in umgekehrtem Sinne – ihre Wirkung auf das Strafrecht auch nicht verfehlte: die Betroffenen schweigen. Strafrechtswissenschaft, Strafjustiz, Polizei- und Gefängniswesen – kurzum: der gesamte staatliche Sanktions- und Strafverfolgungsapparat zeigt sich als Adressat psychoanalytischer Kritik bis heute relativ unbeeinflusst. Schließlich geht es auch um Existenzfragen: Reiwald schreckt nicht davor zurück, etwa die Strafjustiz *insgesamt* in ihrer *kausalen* Dimension auf Irrationales zu reduzieren. Grundlegende Institutionenkritik also und auch grundlegende Ideologiekritik, die sich die Aufgabe gestellt hat, hochdifferenzierte theoretische Systeme wie das Strafrecht als schlecht verhehltes neurotisches Zwangssymptom, die hochkomplexen Institutionen strafrechtlicher Sozialkontrolle als krude Exekutivorgane fragwürdiger Reaktionsbereitschaften zu entlarven. Festzuhalten gilt indessen das dieser Version zugrundeliegende abstrakte Paradigma. Es hat einen anderen Interpretationsrahmen und einen anderen Gegenstandsbereich als die herkömmliche ätiologisch orientierte Devianzforschung: Nicht die Entstehung des konkreten Verbrechens interessiert, sondern allein die Reaktion der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ausschließlich deren Konstitutions-, Struktur- und Funktionszusammenhang steht zur Frage, erst sekundär die Kriminogenese des Verhaltens, sofern diese unmittelbar mit strafrechtlichen Sanktionen zusammenhängt.¹⁴ Die Übereinstimmung der Perspektive mit dem Kontrollparadigma des labeling-approach frappiert. Eine verblüffend spät und in ihrer theoretischen Tragweite noch kaum erkannte Kongruenz, um so mehr, als Sack beispielsweise in einer schon an Berührungsgangst erinnernden

¹² Vgl. nur Coser »Einige Funktionen abweichenden Verhaltens und normativer Flexibilität«, in: Sack/König (Hrsg.) l. c., S. 21; ferner Cohen »Abweichung und Kontrolle«, München 1968, S. 22 ff. und Wiswede »Soziologie abweichenden Verhaltens«, Stuttgart 1973, S. 4 ff. Zum ganzen, insbesondere zur Frage, inwieweit die soziologischen Theoreme in terms der Psychoanalyse plausibel gemacht werden können, vgl. Kapitel VI meines Dissertationsmanuskripts zum Thema »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«; erscheint 1976.

¹³ »Wie überholt ist Paul Reiwalds Kriminologie?« Vorwort zur Neuauflage von Reiwald »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, l. c., S. 9 ff. (10).

¹⁴ Reiwald betont mehrfach nicht nur die Abhängigkeit der enormen Rückfälligkeitsquote von der Sanktionspraxis. Auch erstmalige Delinquenz verdankt sich u. U. weit verbreiteten punitiven Reaktionsbereitschaften, vgl. dazu »Verbrechensverhütung als Teil der Gesellschaftshygiene«, in: Meng (Hrsg.) »Die Prophylaxe des Verbrechens«, Basel 1948, S. 105–263, hier S. 251 ff., vgl. dazu noch unter III 2.

Attitüde psychoanalytischer Forschung schlechthin noch jeden Plausibilitätsanspruch abspricht.¹⁴ Ungenügende Rezeption? Fest steht, daß sich das Erkenntnisinteresse des labeling-approach gleichermaßen auf den Gegenstandsbereich strafrechtlicher Sozialkontrolle und deren Auswirkungen richtet. Relevant werden auch hier die konkreten Maßnahmen der staatlichen Strafverfolgungsorgane, ihre differentielle Praxis in der dyadischen Interaktion zwischen Kontrollagent und Kontrolliertem.¹⁵ Die Erfahrungsbasis des labeling-approach, deren Daten eine Rekonstruktion der Stationen einer kriminellen Karriere gestatten, nämlich Polizei, Justizapparat und Gefängnis, liegt seit je auch im psychoanalytischen Blickfeld. Ähnlich radikal wie Reiwald und sein – wohl rühmiger – Nachfolger Ostermeyer, artikuliert Sack Herrschaftskritik fundamentalster Art. Sie fragt nach Legitimation und Geltung gesellschaftlicher Herrschaftsansprüche, deren Sinn sich in den strafrechtlichen Instanzen abbildet. In gleichermaßen entlarvender Absicht zielt der labeling-approach auf Sinnkritik, die die sinistre Rolle der Strafverfolgungsorgane bei der Konstitution von Kriminalität enthüllt und ihrer Sinnbestimmung als wesentliches Instrument gerade zur *Verhütung* des Verbrechens entkleidet. Analog Reiwalds These, daß die Gesellschaft den Verbrecher braucht, um ihn bestrafen zu können – und ihn deshalb erzeugt, vermutet Sack – noch weitergehend – einen Produktionsprozeß von Kriminalität kraft intentionaler Zuschreibung *als* kriminell. Kriminalität verdankt sich nach diesem Ansatz ausschließlich der Willkür wechselnder Definitionsprozesse und Sacks symbolträchtige Formel, Kriminalität werde verteilt wie ein negatives Gut im Gegensatz zu positiven Gütern – Privilegien, Einkommen etc.¹⁷ –, drückt jenes antagonistische Prinzip aus, das Reiwald – noch psychologischer verkürzt – als dynamische Beziehung zwischen Konformen und Kriminellen, ja, als grundlegendes Prinzip sozialen Lebens überhaupt festmacht. Er beantwortet die Frage: »Muß jede Gesellschaft . . . ihre Asozialen haben?«¹⁸ mit dem Hinweis: »Soziale und Asoziale halten sich gewissermaßen gegenseitig.«¹⁹ Denn: ». . . diese Verbrecher, diese Mörder, Diebe, Hochstapler und Zuhälter sind nur möglich bei unserer moralischen und sozialen Verfassung. Sie sind ein Teil von uns. Sie können sich nur ändern, aber sie werden sich auch ändern, wenn wir uns ändern.«²⁰ Sacks auf Durkheim zurückweisende Einsicht, daß Konformität und Abweichung jeweils als Spiegelbild voneinander zu begreifen sind, daß Konformität sich erst per Abweichung definiert, findet ein Pendant bei Reiwald. Konformes Verhalten, so lautet die Quintessenz aus diesem Vergleich, bedarf nicht weniger der Erklärung als abweichendes. Hierin erweist sich Reiwalds Konzept als ein für die moderne Kriminalsoziologie durchaus akzeptables.²¹ Von dieser nur grob umrissenen Aus-

¹⁴ Vgl. »Selektion und Kriminalität«, l. c., S. 398.

¹⁵ Vgl. hierzu nur die umfassende Darstellung Sacks in: »Probleme der Kriminalsoziologie«, in: König (Hrsg.) »Handbuch der empirischen Sozialforschung«, Band II, Stuttgart 1969, S. 961 ff.; ferner die umfassende Arbeit von Keckeisen »Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens«, München 1974 m. w. N., die vor allem um eine wissenschaftstheoretische Klärung bemüht ist.

¹⁷ So in: »Neue Perspektiven in der Kriminologie«, in: Sack/König (Hrsg.) op. cit., S. 469.

¹⁸ »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, S. 206, hier zitiert nach der Originalausgabe Zürich 1948. Das betreffende Kapitel der hier zitierten Fundstellen fehlt in der Neuauflage.

¹⁹ Ibid., S. 209.

²⁰ Ibid., S. 214.

²¹ Die Komplementarität der Perspektiven Abweichung–Konformität kann heute als gesicherte Einsicht zumindest in der Kriminalsoziologie gelten; vgl. nur Sack in: »Probleme der Kriminalsoziologie«, l. c., S. 980 und Cohen »Abweichung und Kontrolle«, München 1968, S. 11 und S. 70. Diese Sicht macht die Einführung zweier grundsätzlicher analytischer Einheiten notwendig, deren sich Kriminalitätstheorien bedienen. Erstens der Fokus auf das Täterverhalten und dessen Ursachen, hier als Verhaltensaspekt eingeführt, und zweitens der Fokus auf die Aktivität der Instanzen sozialer Kontrolle (Definitionsaspekt). Diese Dimensionierung scheint allgemein gebräuchlich. Ähnlich Keckeisen l. c., S. 14 ff., der unter Berufung auf Kuhns Paradigmakonzept die einprägsamen, wenn auch theoretisch vorbelasteten termini »ätnologisches Paradigma« und »Kontrollparadigma« verwendet.

gangsposition her argumentieren labeling-approach und psychoanalytische Theorie freilich in unterschiedlicher Erklärungsreichweite und mit unterschiedlichen Implikationen.

II. Differenzpunkte und Perspektiven

Bekanntlich bildet der vornehmlich dem symbolischen Interaktionismus verpflichtete labeling-approach seine Theoreme mit dem Fokus auf die konkrete Interaktionssituation. Kriminalität ist demzufolge allemal ein bloß mikrosoziales Phänomen, das sich in einem situativ begriffenen Definitionsgeschehen kristallisiert. Im kommunikativen Austausch von Symbolen erlangt ein Handeln als kriminelles erst Bedeutung, indem Interpretationsmächtige und Sanktionsmächtige über die soziale Verbindlichkeit eines situationsspezifischen Kontextes entscheiden. Wird soziales Handeln somit als reines Definitionsgeschehen plausibel, schrumpfen die Durkheimschen »faits sociaux« – das objektivistische Bild konstanter sozialer Phänomene¹¹ – auf Situationen und Definitionen von Situationen zusammen, als deren Konsequenz schließlich auch die Disparität zwischen Sozialem und Psychischem entfällt: Subjekt und Objekt werden miteinander identifiziert.

Bei Freud¹² und seinen Nachfolgern hingegen stehen sich Individuum und Gesellschaft, Subjekt und Objekt diametral gegenüber. Das hat wichtige Konsequenzen insofern, als Freud gesellschaftliche Objektivität nicht situationistisch verkürzt, sondern mikrosoziale und makrosoziale Sphäre *zugleich* theoretisch für sich reklamiert. Freilich in einer dem labeling-Ansatz jedenfalls hierin ähnelnden, typisch subjektiven Weise: Gesellschaft gerinnt zur Emanation des Psychischen. »Denn auch die Soziologie«, schreibt Freud, »die vom Verhalten des Menschen in der Gesellschaft handelt, kann nichts anderes sein als angewandte Psychologie. Streng genommen gibt es . . . nur zwei Wissenschaften, Psychologie, reine und angewandte, und Naturkunde.«¹³ Und an anderer Stelle heißt es: »Alle Kulturgeschichte zeigt nur, welche Wege die Menschen zur Bindung ihrer unbefriedigten Wünsche einschlagen unter den wechselnden und durch technischen Fortschritt veränderten Bedingungen der Gewährung und Versagung von seiten der Realität.«¹⁴ Im Ansatz sind Reiwald und auch noch Ostermeyer¹⁵ Freud hierin gefolgt. Auch sie rekonstruieren die Institutionen strafrechtlicher Sozialkontrolle weniger anhand des adäquaten Instrumentariums empirischer Sozialforschung, das bevorzugt in der Lage wäre, Eigendynamik, Objektivität und Zwangsgestalt von Institutionen in den Griff zu bekommen, sondern sie gehen von einem als additiv verstandenen Ensemble kollektiver Psychen aus.

Eine zweite Konsequenz: Wie Individuum und Gesellschaft als je disparate Bezugsgrößen nebeneinander stehen, so unterscheidet sich auch die individuelle Kriminogenese des Verhaltens von der (gesellschaftlichen) Tätigkeit strafrechtlicher Sozialkontrolle. In beiden Dimensionen werden Erklärungen aus einem je anderen Erfahrungsbereich und von einem anderen Typus herangezogen, die sich allerdings

¹¹ Vgl. »Regeln der soziologischen Methode«, Neuwied und Berlin 1961, S. 105 ff.

¹² Grundlegend »Das Unbehagen in der Kultur«, GW XIV, S. 421 ff.; eine instructive Übersicht über die Freudsche Anthropologie im Vergleich zur Anthropologie soziologischer Theoretiker geben Kardiner und Preble in: »Wegbereiter der modernen Anthropologie«, Frankfurt/M. 1974; ein kritischer Vergleich zu Marx findet sich bei Lepenies und Nolte in: »Experimentelle Anthropologie und emanzipatorische Praxis«, in: Lepenies/Nolte »Kritik der Anthropologie«, München 1971, S. 9 ff.

¹³ »Neue Folge der Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse«, GW XV, S. 194.

¹⁴ »Das Interesse an der Psychoanalyse«, GW VIII, S. 415.1

¹⁵ So u. a. in: »Psychoanalyse und Strafrecht«, München 1972.

jeweils im Sinne von Hilfhypothesen (sekundär) ergänzen. Kriminalität weist im Freudschen und Reiwaldschen Verständnis daher eine immanente Qualität auf und ist keine Eigenschaft, die bloß zudiktiert wird. Mithin stehen ätiologisches Modell und das Modell strafrechtlicher Sozialkontrolle in einer eigentümlichen Koexistenz nebeneinander. Demgegenüber beschränkt sich der labeling-Ansatz auf die Kontrollperspektive, die allein ausreichen soll, um aus der Aktivität der Institutionen die Konstitution von Kriminalität begrifflich zu machen. Daran knüpfen unterschiedliche Definitionen von Kriminalität an. Reiwald behält die juristische Definition bei, wohingegen labeling-Theoretiker auf eine positive Definition gewöhnlich verzichten: Kriminalität bestimmt sich ausschließlich danach, ob ein Verhalten negativ sanktioniert wird oder nicht.

Drittens zeigt sich, daß ein psychoanalytisch orientierter Ansatz – trotz subjektivistischer Bornierung – mit einer Kritik totaler Institutionen zugleich die per definitionem objektive Gestalt strafrechtlicher Normen im Griff hat. Bleibt bei der mikrosozialen Schwerpunktbildung des Labeling-approach das Verhältnis zwischen kodifizierter Norm und Interaktionssituation stets problematisch, weil die gegebene Norm nur eine »potentielle Handlungskonsequenz darstellt, deren Aktualisierung von zusätzlichen Bedingungen abhängt.«¹⁵, verliert also die Frage der Normkonstitution zumindest an Gewicht, legt Reiwald umgekehrt größten Wert auf eine tiefenpsychologische Analyse gerade des Konstitutionszusammenhangs strafrechtlicher Normen. Das Legitimationsproblem, das hiermit berührt ist, löst Reiwald indessen nicht, indem er den Anspruch auf Geltung strafrechtlicher Normen rundweg abstreitet. Er plädiert nur für vermehrte Rationalität und läßt durchblicken, daß – in terms des labeling-approach – die zuschreibenden Divianzdefinitionen qua Norm nicht schon per definitionem blanke Willkür sind. Man braucht nicht gerade dem von Hobbes herkommenden pessimistischen Menschbild des späten Freud à la »homo homini lupus« aufzusitzen, um das Legitimationsproblem strafrechtlicher Normen als Problem zu identifizieren. Über die Bedingungen von Rationalität kann man sich – falls dieses Kriterium akzeptiert wird – unterhalten, was eine Analyse der Konstitutionsprinzipien, Bedingungen, Formen und Funktionen von Strafnormen wie der Normanwendung einschließt. Keinesfalls ist das Problem mit dem Hinweis auf »Klassengesetzgebung« schon gelöst.¹⁶

Mit diesen drei Punkten sind freilich mehr Probleme angedeutet als einer Lösung zugeführt. Die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner – soviel steht fest – verbindet sich mit einer fundamentalen Kritik beider Positionen.

Psychoanalyse und Soziologie

Vor allem Reiwalds – Freuds psychologischer Gesellschaftstheorie nachhängende – reduktionistische Institutionenanalyse bedarf der Korrektur. Sie ist – um es klar zu sagen – heute obsolet.¹⁷ Geändert hat sich aber nicht die Perspektive auf Institution

¹⁵ Sack in: »Probleme der Kriminalsoziologie«, I. c., S. 997; obwohl Sack Fragen der Gesetzgebung einbezieht, vgl. I. c., S. 995 und »Selektion und Kriminalität«, I. c., S. 399/400. Wie hier auch Keckeisen I. c., S. 109 ff., der die Relevanz von Gesetzen innerhalb des labeling-Ansatzes vor allem in deren symbolischer Bedeutung, die aber wiederum funktionalistisch interpretiert werden müßte, sieht.

¹⁶ So aber Sack in: »Selektion und Kriminalität«, I. c., S. 399/400.

¹⁷ Vgl. dazu Jäger in: »Psychologie des Strafrechts und der strafenden Gesellschaft«, in: Reiwald »Die Gesellschaft und ihre Verbrecher«, Neuausgabe 1973, I. c., S. 20 ff., der mit einigen konkreten Gegenvorschlägen aufwartet. Weniger konkret nimmt sich Mosers Vorschlag aus, Reiwald gegen seine Verkürzungen und gegen seine Einseitigkeit zu lesen: Wie weit soll dies im einzelnen gehen, vgl. »Wie überholt ist Paul Reiwalds Kriminologie?«, in: Reiwald op. cit., S. 16.

und Norm, auf Sinn und Funktion von Strafe, stark eingeschränkt ist vielmehr die Erklärungsreichweite psychoanalytischer Data. Der soziologische Anspruch, Aussagen über den Konstitutionszusammenhang sozialer Phänomene liefern zu können, ist als nicht haltbar erkannt. Was eine psychoanalytische Betrachtung des Strafsystems einer Gesellschaft heute zu leisten vermag, ist allenfalls eine *analytische Sozialpsychologie der Strafe* und weniger eine umfassende Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft.¹⁸ Nach diesem Muster reformuliert, bietet eine psychoanalytische Betrachtung weniger, zugleich aber mehr: der verlorengegangene Anschluß an die Sozialwissenschaften ist hergestellt und die Argumentation hat an Plausibilität hinzugewonnen.

Zwei sehr wesentliche Gesichtspunkte seien hier angedeutet. Zum einen läßt sich zeigen, daß psychische Bedürfnisse erst von außen an die Institution herangetragen werden und sich an ihr festmachen. Hinter die Eigendynamik gesellschaftlicher Objektivität tritt Subjektivität zurück und gewinnt nur partiell an Bedeutung. Zum zweiten steht die individuelle Psyche ihrerseits unter dem Zwang gesellschaftlicher Objektivität: Triebwünsche und irrationale Reaktionsformen gründen nicht auf einem unhistorischen Potential, wie es die Reiwaldsche Metaphysik des Unbewußten naheulegen scheint, vielmehr sind sie ihrerseits gesellschaftlich vermittelt, überlagert, modifiziert. Eine Psychologisierung des Gesellschaftlichen ist aber ausgeschlossen, wo selber Gesellschaftliches psychisch wirksam wird.

Strafjustiz und Polizei sind demzufolge keine kollektivpsychologisch zu interpretierenden Emanationen des Unbewußten, sondern veritable Institutionen. Im Vordergrund des Interesses einer gesellschaftstheoretisch wie auch methodologisch eingeholten Psychoanalyse stehen die Sozialpsychologie kollektiver Reaktionsweisen, das konkrete Handeln Einzelner oder von Gruppen innerhalb des institutionellen Rahmens sowie dessen Determinanten. Auf eine Formel gebracht: Eine als analytische Sozialpsychologie der Strafe reformulierte Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft trägt der Eigendynamik und Zwangsgestalt gesellschaftlicher Institutionen Rechnung, ohne den relativen Einfluß individueller und kollektiver Psychen zu eskamotieren, die sie aber in gleichem Atemzug als je vermittelte reflektiert. Auf dieser Folie läßt sich sinnvoll die Frage thematisieren, wo und wie die von Reiwald beschriebenen irrationalen Bedürfnisse und Reaktionsformen eingehen und wo und wie sie entstehen; und dieser Bereich umfaßt immer noch beträchtliches.¹⁹

Was hier stillschweigend eingeht, ist die von Lorenzer, Horn u. a. vertretene Konzeption der Psychoanalyse als Sozialwissenschaft.²⁰ Der vor dem Hintergrund kritischer Gesellschaftstheorie formulierte Ansatz verwirft – im Nerv des Arguments – Freuds naturwissenschaftliche Konzeption der Psychoanalyse, auf deren Boden ein Psychologismus in der beschriebenen Art erst entstehen konnte. Im Zuge einer sprachanalytisch-interaktionistischen Rekonstruktion des psychoanalytischen Prozesses begreift Lorenzer Psychoanalyse – in ihrer wissenschaftstheoretischen Dimension – als tiefenhermeneutisches Verfahren. Mit Hilfe eines solchen ist der Weg gebahnt, die individuelle Psyche ihrerseits als je gesellschaftlich vermittelte in den Griff zu bekommen. Es läßt sich zeigen, daß es sich mit der Beziehung Individuum – Gesellschaft in Wahrheit umgekehrt verhält. Nicht die individuelle

¹⁸ Vgl. mein Manuskript »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«, l. c.

¹⁹ Vgl. dazu die von Jäger l. c., S. 21 ff. skizzierten drei Aspekte, die sich umstandslos auf diesen Rahmen aufspannen lassen. In Abschnitt III habe ich die spezifisch sozialpsychologische Dimension weiter präzisiert.

²⁰ Vgl. dazu die Arbeiten in Lorenzer et al. »Psychoanalyse als Sozialwissenschaft«, Frankfurt/M. 1971; ferner die instruktive Darstellung Lorenzers in: »Über den Gegenstand der Psychoanalyse oder: Sprache und Interaktion«, Frankfurt/M. 1973 und die schon eingangs angeführten Fundstellen.

Psyche, sondern alles durchwaltende sozioökonomische Prinzipien scheinen den Weltlauf zu bestimmen, wobei die vergesellschafteten Individuen auf die Objektivität freilich in spezifischer Weise zurückwirken. Hier ist der Punkt, an dem Psychoanalyse nur ins Spiel kommen kann, insofern erst das spezifische Naturmoment des Subjekts – als je vermitteltes und irrationales – die Eigenart bestimmter sozialer Phänomene wie etwa des »cultural lag«, wie Attitüden, Vorurteile, kollektive Aggression hinreichend zu erklären vermag.

Eine Perspektive der Kooperation

Nimmt man den Faden der Diskussion um den labeling-approach wieder auf, bietet sich prima vista eine sehr plausible Form der Kooperation an: die vom labeling-approach in aller Ausführlichkeit mit dem Instrumentarium empirischer Sozialforschung beschriebenen und analysierten Sachverhalte – so z. B. die von der Psychoanalyse nicht zu leistende *objektive* Institutionenanalyse – könnte sinnvoll ergänzt werden, indem eine analytische Sozialpsychologie der Strafe das psychodynamische Substrat der Strukturen und Erscheinungsformen des individuellen oder kollektiven Verhaltens einer Erklärung zugänglich macht. Im Sinne einer wechselseitigen Korrektur – so lautet der Vorschlag – vermag eine analytische Sozialpsychologie der Strafe die vom labeling-approach vernachlässigten Bedingungen, Funktionen und Determinanten von Definitionsprozessen auszumachen, wie umgekehrt der labeling-approach die psychoanalytisch nicht zureichend erfaßbaren objektiven Sozialgebilde phänomenologisch vorgibt und strukturell analysiert.¹¹ Die schon angedeuteten Differenzen sind dadurch freilich nicht aus dem Wege geräumt. Wie abgeleitet und vermittelt die Dynamik von Definitionsprozessen auch sein mag; die betont situationistische Dimension des labeling-approach sperrt sich gegen eine theoretische Verknüpfung mit Hypothesen über funktionale Bedürfnisse des sozialen Systems und seiner Teilhaber.¹² Der Bezug zu einem über den Köpfen der Individuen waltenden Funktionszusammenhang wird geleugnet, das Individuum wird im Netzwerk eines ausschließlich intersubjektiv zu interpretierenden Interaktionszirkels begriffen. Das schon angedeutete Problem der divergierenden Begriffe von Norm und Gesellschaft stellt sich in all seinen Facetten erneut, und zwar zentral.

1. *Subjekt versus Objekt*

Die subjektiv-situationistische Verkürzung des Begriffs von Gesellschaft hat dem labeling-Ansatz den Vorwurf eines »sozialen Idealismus« eingetragen, der objektive gesellschaftliche Strukturen, die Produktionsverhältnisse, Klassen- und Machtstrukturen, Entfremdungs- und Verdinglichungsprozesse zugunsten dyadischer Interak-

¹¹ In eine ähnliche Richtung geht der Vorschlag Königs, der – von der Soziologie mehr positivistischer Observanz herkommend – vor allem Probleme sozialen Wandels im Auge hat, vgl. »Psychoanalyse und sozialer Wandel«, KZfSS 1973, S. 611 ff. (615/616).

¹² Darauf macht auch Keckeisen, S. 113 f. und S. 117 aufmerksam. Während Sack – sich hiern von Durkheim lösend – eine Einbeziehung funktionalistischer Hypothesen verwirft – vgl. »Probleme der Kriminalsoziologie«, J. c., S. 1015 –, plädiert E. M. Schur – zweifellos einer der Protagonisten des labeling-Ansatzes in den USA – neuerdings dafür, auch Aussagen über Funktionen der gesellschaftlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten zu verwenden. Unter Rekurs u. a. auch auf psychoanalytische Theorie betont Schur die konformitätsstiftende, sozialintegrative Bedeutung negativer Sanktionen, vgl. »Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle«, Frankfurt/M. 1974, S. 126 ff., hier besonders S. 131 ff.

tion unterschlägt.¹³ Sack indessen als unangefochtenes Oberhaupt der deutschen Version des labeling-approach beruft sich nicht nur auf Mead, einen der Begründer des symbolischen Interaktionismus, sondern *gleichzeitig* auch auf Durkheim und auf Marx¹⁴ –, auf Denker also, die in geradezu signifikanter Weise die »conscience collective« als soziale Realität sui generis bzw. die Produktionsverhältnisse als Sinnbild gesellschaftlicher Objektivität der bloßen Intersubjektivität der Interaktion entrücken. Diese bemerkenswert offenkundige Antinomie enthüllt zum einen mehr die diffuse theoretische Gestalt insbesondere Sacks Version, zugleich aber auch das Bedürfnis, den labeling-Ansatz auf eine breitere, weniger monistische Grundlage zu stellen. Huldigt Sack hier nur in flagranter Weise jenem von seinen Kritikern monierten Eklektizismus¹⁵ oder gibt er das Signal zum Rückzug in Richtung einer Interaktionstheorie globalster Fassung? Klar scheint, daß hier Kompatibles und Inkompatibles durcheinandergeht. Ein Knoten, den eine umstandslose Dreingabe Freuds eher zu verfestigen denn zu lösen droht.

Kann an dieser Stelle Sacks Marx- und Durkheim-Rezeption auch nicht systematisch nachverfolgt werden¹⁶, so mag doch die betont historische Methode marxistischer Interpretation dem Fingerzeig nachgehen, den Sack gibt. Eine der Kritischen Theorie nahestehende analytische Sozialpsychologie der Strafe jedenfalls kann dem geschichtslosen Subjektivismus, dem der labeling-approach – wie Sack ihn auch immer zu konzipieren trachtet – tendenziell frönt und dem sie gerade entgangen ist, kaum beitreten. Man wird – im Zuge einer historischen Korrektur – den objektiv verdinglichten Charakter der sozialen Wirklichkeit, ihren totalen Charakter nicht ernsthaft leugnen können. Ohne die Bedeutung der Interaktionssituation zu unterschätzen, läßt sich sagen: Gesellschaft realisiert sich nicht allein *zwischen* den Menschen, vielmehr wird sie *in* ihnen und *durch* sie erst real. Adorno faßt diese Einsicht zusammen:

»Die gesellschaftliche Totalität führt kein Eigenleben oberhalb des von ihr Zusammengefaßten, aus dem sie selbst besteht. Sie produziert und reproduziert sich durch ihre einzelnen Momente hindurch. (. . .) So wenig . . . jenes Ganze vom Leben, von der Kooperation und dem Antagonismus seiner Elemente abzusondern ist, so wenig kann irgendein Element auch bloß in seinem Funktionieren verstanden werden ohne Einsicht in das Ganze, das an der Bewegung des Einzelnen sich selbst sein Wesen hat. System und Einzelheit sind reziprok und nur in ihrer Reziprozität zu erkennen.«¹⁷

Begreift man Gesellschaft als Totalität, in der die Einzelnen nur noch Schein ihrer selbst sind, wird zudem eine typische Aporie des labeling-approach deutlich. Er sitzt – wie auch Werkentin et al. vermuten – dem Schein der Unmittelbarkeit der Interaktionssituation auf und »kann . . . Kriminalität als durch Vorstellungen von Kriminalität, also durch das Bewußtsein (durch bewußte Definitionen) erzeugt hinnehmen und den vom Denken unabhängigen Ursprung dieser sozialen Erschei-

¹³ So etwa Albrecht in: »Erklärung« von Devianz durch die »Theorie« des symbolischen Interaktionismus – Neue Perspektiven und alte Fehler«, in: Albrecht/Daheim/Sack (Hrsg.) »Soziologie«, Festschrift für R. König, Opladen 1973, S. 788 ff.; ferner Werkentin et al. »Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder: Wie alt ist die neue Kriminologie?«, KJ 1972, S. 248.

¹⁴ Vgl. »Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach«, KrimJ 1972, S. 4 ff.

¹⁵ So etwa v. Engelhardt in einem Diskussionsbeitrag zum Thema »Kriminologie und labeling-approach«, KrimJ 1972, S. 58.

¹⁶ Zur Kritik vgl. u. a. Berckhauer »Warnung davor, Marx im Sack zu kaufen«, KrimJ 1972, S. 299 ff.; ferner Schumann »Wie marxistisch ist der labeling-Ansatz«, KrimJ 1972, S. 229 ff.; zur Durkheim-Rezeption Sacks vgl. ausführlich »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«, S. 231 ff.

¹⁷ Vgl. »Zur Logik der Sozialwissenschaften«, in: »Aufsätze zur Gesellschaftstheorie und Methodologie«, Frankfurt/M. 1970, S. 110/111; Habermas steckt in »Analytische Wissenschaftstheorie und Dialektik« den wissenschaftstheoretischen Rahmen dieser Einsicht ab; vgl. dazu die Fundstelle bei Topitsch (Hrsg.) »Logik der Sozialwissenschaften«, Köln 1965, S. 291 ff.

nung nicht mehr wahrnehmen.«³⁸ In der umstandslosen Identifizierung von Subjekt und Objekt, von Denken und Sein, tritt falsches Bewußtsein zutage, dem kaum objektive Kriterien für die Konstitution von Recht als sozialem Sachverhalt, sondern allenfalls konkurrierende subjektive Definitionen ins Blickfeld kommen. Kriminalität wird auf diese Weise zu einem Problem der Benennung von Handlungen, die ohne Benennung lediglich physikalische Ereignisse unter anderen sind. Aber sowohl das definierende wie auch das zu definierende Subjekt sind als je historisches, als abhängig von dem Funktionszusammenhang gesellschaftlicher Totalität zu begreifen. Erkenntnistheoretisch gewendet,³⁹ blendet ein vom symbolischen Interaktionismus herkommender Ansatz die Geschichtlichkeit der Akte des Erkennens bzw. Definierens, wie auch die Geschichtlichkeit des zu erkennenden – zu definierenden – Gegenstands aus systematischen Gründen aus. Das erklärt die relative Indifferenz gegenüber objektiven gesellschaftlichen Normen des Strafrechts sowie die Vernachlässigung der Verhaltensweisen, an die Definitionen scheinbar willkürlich herangetragen werden. Andererseits läßt sich das erklärtermaßen *emanzipatorische Erkenntnisinteresse* insbesondere Sack's Position schwerlich verkennen. Mag die Berufung auf Marx, der Rekurs auf Klassenjustiz und Klassengesetzgebung vorerst auch nur plakativ zur Geltung kommen,⁴⁰ eine mit der Kritik der totalen Institutionen verbundenen Entideologisierung und Entmystifizierung des Verbrechens ist jedenfalls entscheidend vorangetrieben. Sacks emphatisches Bekenntnis zu Kulturpluralismus und individueller Handlungsfreiheit verdient – wenn auch gelegentlich als »reformistisch« denunziert⁴¹ – Beachtung. Die Restitution bislang ungleich verteilter kultureller Möglichkeiten, die Inszenierung autonomer Ansprüche gegen die Totalität der sozialen Kontrolle und die Reetablierung subkultureller Entfaltungschancen ist erklärtes Ziel.⁴² Dieses Moment gilt es zu bewahren. Denn der Vorrang des Objektiv-Gesellschaftlichen – daran läßt auch Adorno keinen Zweifel⁴³ – drückt nur einen falschen Zustand aus. Das Ganze ist in der Tat das Unwahre⁴⁴, ein Entfremdungszusammenhang, den es mit dem Ziel der Reetablie-

³⁸ L. c., S. 247.

³⁹ Die Diagnose »erkenntnistheoretischer Agnostizismus«, der »die Objektivität sozialer Wirklichkeit und damit (Hervorhebung von mir, K. E.) ihre Erkennbarkeit« leugnet – so Werkenin et al., l. c., S. 247 – ist abgesehen davon, daß sie falsche Fronten zwischen Erkennbarkeit und Objektivität bzw. Nichterkennbarkeit und Subjektivität setzt – zumindest ungenau: Bekanntlich steht der symbolische Interaktionismus in der Tradition des von W. James und D. Wey begründeten amerikanischen Pragmatismus, der – insofern Theorie und Praxis dort eins sind – Marx und Fichte näher steht als etwa dem (virtuellen) Agnostiker Kant. Eine genauere Ortsbestimmung würde das Erkenntnismodell des vom symbolischen Interaktionismus herkommenden labeling-approach vermutlich auf der Linie Nietzsches gleichfalls noch subjektivistisch verkürzter pragmatisch-nominalistischer Erkenntnistheorie festmachen, die sich – wie A. Schmidt und Habermas darlegen – durchaus in dialektischer Absicht reformulieren läßt. Vgl. dazu noch näher unter 3. Zum Pragmatismus gibt Jonas in »Geschichte der Soziologie«, Band IV, Reinbek 1969, S. 118 ff. eine Übersicht.

⁴⁰ Vgl. »Definition von Kriminalität . . .«, l. c., S. 12.

⁴¹ So etwa Goeschel et al. in einem Diskussionsbeitrag zum Thema »Kriminologie und labeling-approach«, KrimJ 1972, S. 61 f.

⁴² Vgl. nur die Nachbemerkung zu »Definition von Kriminalität . . .«, S. 25.

⁴³ Die kategoriale Trennung Individuum-Gesellschaft kommt – Adorno zufolge – gerade in der Arbeitsteiligkeit von Psychologie und Soziologie zum Ausdruck, sie » . . . verewigt . . . die Entzweiung des lebendigen Subjekts und der über den Subjekten waltenden und doch von ihnen herrührenden Objektivität.« Vgl. »Zum Verhältnis von Soziologie und Psychologie«, in: »Aufsätze . . .«, op. cit., S. 10.

⁴⁴ So Adorno in einer Paraphrasierung des bekannten Hegelschen Dictums »Das Wahre ist das Ganze«, in: »Minima Moralia«, Frankfurt/M. 1971, S. 57. Hierin unterscheidet sich der Ansatz der Kritischen Theorie von dem platten ökonomischen Determinismus einer noch der Klassenanalyse des 19. Jahrhunderts verpflichteten marxistischen Orthodoxie Leninscher Prägung, der Werkenin et al. aufsitzen; vgl. dazu die treffende Analyse von Trabandt und Trabandt »Kritik am labeling-approach von links?« KrimJ 1972, S. 235 ff. Die Differenz wird von A. Schmidt präzise umrissen: »Daß das gesellschaftliche Sein das Bewußtsein bestimmt, ist für das kritische Denken kein weltanschauliches Bekenntnis, sondern die Diagnose eines aufzuhebenden Zustands. (. . .) Erst wenn die Individuen ihren Lebensprozeß in gemeinsamer Anstrengung wirklich beherrschen, schlägt blindes Schicksal in Freiheit um, und der

rung menschlicher Selbstmächtigkeit aufzuheben gilt. *Nur*: auf das Einzelne und Konkrete kommt es *noch* nicht an – der Vorrang des Objektiv-Gesellschaftlichen ist *real*, Selbstmächtigkeit und Pluralismus bloßer Schein. »Die einzelmenschliche Existenz«, schreibt Adorno aphoristisch, »ist über alle Imagination hinaus bloße Reprivatisierung; das Wirkliche, woran die Menschen sich klammern, zugleich ein Unwirkliches. ›Das Leben lebt nicht.«⁴⁵ Der labeling-approach indessen vindiziert eine Gegenwart, als ob die Bedingungen von Freiheit und Gleichheit durch definitive Dekrete sich verwirklichen ließen – Sein und Sollen werden verwechselt. Kriminalität wird aber nicht durch formale Wegdefinition zum Verhalten unter anderem. Wäre Kriminalität tatsächlich ein die Fesseln eingezwängter Subjektivität und gesellschaftlicher Unterdrückung sprengender Akt der Freiheit, dann hätten die Interaktionisten recht. Aber sofern dem Verhalten selber verstümmelte Subjektivität, Leiden und Selbsttäuschung zugrundeliegt, schüttert der das Kind mit dem Bade aus, der glaubt, der materiale Gehalt von Freiheit und Gleichheit sei – jenseits konkreter gesellschaftlicher Praxis – per Definition zu aktualisieren.

2. Das Geltungsproblem

Kriminalität hat »Designata«, meint Opp⁴⁶, und nimmt damit in einem methodologischen Kürzel auf einen Sachverhalt bezug, der sich zum einen mehr psychoanalytisch erhärten läßt: Kriminalität ist kein Verhalten, an das von außen bloß eine Definition herangetragen wird, sondern sie hat in der Tat eine Qualität *sui generis*. Die »primary deviation« – in der Terminologie Lemerts⁴⁷ – kommt nicht von ungefähr. Sie verweist auf schlechte Sozialisation, auf verstümmelte Subjektivität, verzerrte Sprache und individuelles Leiden. Bei Moser heißt es: Es »muß festgehalten werden, daß diese Prozesse der Zuweisung in den meisten Fällen ›Besiegelungs- Vorgänge sind, denen Entfaltungs- bzw. Deformationsprozesse lebensgeschichtlicher Art vorausgegangen sind, die an ihren Subjekten meßbare psychische Folgen hinterlassen haben.«⁴⁸ Kriminelles Agieren hat seine eigene geschichtliche Dimension. Die jeweiligen Handlungslinien und Ziele der kriminellen Handlung stehen immer schon in einem symbolisch vorstrukturierten Kontext auf der Ebene sozialer Gegenstände und sind – jedenfalls im Regelfalle⁴⁹ – mitnichten Chiffren menschlicher Freiheit und Selbstbestimmung. Beginnen kriminelle Karrieren in Wahrheit schon *vor* der tatsächlichen Intervention der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, dann erscheint es gerechtfertigt, die juristische Definition von Verbrechen vorläufig beizubehalten, mag sie sich hernach auch als unzweckmäßig herausstellen.⁵⁰ Schlagendes Argument ist demnach zunächst: Die Definitionen, denen Sack noch Willkürcharakter zumessen will, *gelten* tatsächlich.

historische Materialismus hört auf, die richtige Erklärung der menschlichen Dinge zu sein.« In: »Zur Idee der Kritischen Theorie«, Nachwort zu Horkheimer »Kritische Theorie der Gesellschaft«, Frankfurt/M., 1968, S. 358.

⁴⁵ »Gesellschaft«, in: »Aufsätze . . .«, op. cit., S. 145.

⁴⁶ »Die ›alte‹ und ›neue‹ Kriminalsoziologie«, *KrimJ* 1972, S. 40 f.; Opp hält es dementsprechend für sinnvoll, die Frage nach dem »Warum« zu thematisieren.

⁴⁷ Vgl. »Social Pathology«, New York 1951, S. 75 ff.; Sack bescheinigt Lemert, daß diese »theoretische Differenzierung . . . inzwischen zum festen Bestand dieses . . . Ansatzes geworden ist.« Gemeint ist natürlich der labeling-approach; vgl. »Probleme der Kriminalsoziologie«, I. c., S. 1003 und Albrecht, I. c., S. 787.

⁴⁸ »Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur«, I. c., S. 14.

⁴⁹ Die Tätigkeit aufgeklärter gesellschaftlicher Gruppen, von Revolutionären, bei denen nicht eine verfestigte psychische Struktur den Ausschlag gibt, ist hiervon natürlich ausgenommen; vgl. dazu noch im folgenden und ausführlich in: »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«, I. c.

⁵⁰ Bekanntlich können Definitionen weder wahr noch falsch sein, sondern höchstens mehr oder weniger zweckmäßig; vgl. nur Opp, I. c., S. 40 f.

Sozialisierungstheorie gehört zum Kernbestand der Psychoanalyse. Wie sich gesellschaftliche Normen in das Individuum hinein verlängern, transformiert werden und schließlich zur festen psychischen Struktur gerinnen, mag hier beispielhaft anhand des zentral wichtigen Über-Ich-Konzepts deutlich werden. Danach richtet jedes Individuum im Laufe seiner ontogenetischen Entwicklung eine intrapsychische Instanz auf, die das (verinnerlichte) äußere Realitätsprinzip verkörpert, das Triebimpulse abwehrt und Handlungsanleitungen gibt. Als Insgesamt der durch Eltern, Erzieher, ideale Vorbilder und Institutionen vermittelten Normen und Wertvorstellungen gilt das Über-Ich nicht zu unrecht als Brücke zu den Sozialwissenschaften *par excellence*.¹¹ Es bestehen kaum Zweifel, daß – wie abgeleitet auch immer – sowohl in der primären als auch in der sekundären Sozialisation, d. h. über die kindliche Entwicklung hinaus, grundlegende strafrechtliche Normen auf diesem Wege unmittelbar Eingang finden in die Sphäre des Individuums.¹² Man denke nur an Inzesttabu, Mordverbot wie Verbot von Aggression überhaupt und an sexuelle Normen. Hinzu kommt, daß strafrechtliche Normen nicht nur gelten, weil sie *als* konkrete Normen einsozialisiert worden sind. Das wäre zu mechanisch gedacht und es bliebe unklar, weshalb sich *neue* Gesetze unmittelbar Geltung verschaffen. Da aber das Über-Ich – einmal verankert – auf Dauer für die strafrechtliche Sozialkontrolle empfänglich bleibt, vollzieht sich ein Gesetzeswandel stets auch intrapsychisch und unmittelbar handlungsleitend. Wie immer man dazu auch stehen mag: Ein in Richtung Sozialisationstheorie hin erweitertes Konzept des labeling-approach würde den Einwand mangelnder Berücksichtigung primärer Devianz so gut wie entkräften.¹³

Aber obwohl Sack die Relevanz »objektiver« gesellschaftlicher Normen gelegentlich unterstreicht und obwohl sich hier die – noch näher auszuführende – Perspektive eines nach »unten« – sozialisationstheoretisch erweiterten labeling-approach eröffnet, scheint die faktische *Geltung* von Normen kein Problem: Sie wird rundweg abgestritten. Nicht schon die Sozialisation, sondern erst das Strafrecht realisiert demnach die soziale Kontrolle. Sack argumentiert mit einer vermeintlich exorbitant hohen Dunkelziffer. Die Konsequenz, daß nach der juristischen Definition von Verbrechen eine Mehrheit von Gesellschaftsmitgliedern als kriminell zu betrachten sei, so schreibt Sack, sei »für das Selbstverständnis einer Gesellschaft und ihres formellen Sanktionsapparates . . . absurd. Würde sie ihre Gesetze in ihrer wörtlichen Form nehmen, müßte sie ihren Verfolgungsapparat ins Unermeßliche vergrößern und statt Wohnungen und Universitäten Gefängnisse bauen.«¹⁴

Die behauptete *Universalität* von Kriminalität scheint in striktem Widerspruch zu

¹¹ Vgl. nur Lorenzer in: »Freud und der Beginn einer psychoanalytischen Sozialpsychologie«, in: Wehler (Hrsg.) »Soziologie und Psychoanalyse«, Stuttgart 1972, S. 65 ff. (66); ferner aus strukturell-funktionaler Sicht Parsons »Der Beitrag der Psychoanalyse zu den Sozialwissenschaften«, in: Wehler (Hrsg.) op. cit., S. 96 ff. (102); zum Über-Ich-Konzept allgemein Laplanche/Pontalis »Das Vokabular der Psychoanalyse«, Frankfurt/M. 1972, S. 540 ff.

¹² Daß faktisches Sozialverhalten auf die »Sedimentierung normativer Geltungsansprüche« zurückgeht, betont aus rechtssoziologischer Sicht auch R. König in: »Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normensysteme«, in: Hirsch/Rehbinder (Hrsg.) »Studien und Materialien zur Rechtssoziologie«, Köln 1967, S. 36 ff. (38).

¹³ Darauf macht Albrecht aufmerksam: » . . . wenn man die Normsetzung als eine Ebene ansieht, auf der relevante »labeling-Prozesse« ablaufen, . . . dann gibt es keine »Erklärung« irgendeiner Form der Devianz, die nicht auf den labeling-approach zurückgreifen müßte. Selbst bei der Analyse der Psyche des abweichenden Individuums muß man gewisse Definitionen berücksichtigen, um ein qualitatives Verstehen der Bedeutung der devianten Erfahrung zu sichern.« Vgl. l. c., S. 790.

¹⁴ »Neue Perspektiven in der Kriminologie«, l. c., S. 458. Die These ist auch schon aus empirischen Gründen, zu denen eine psychoanalytische Betrachtung auch einiges beizutragen hätte, nicht zweifelhaft; vgl. zu Selbstmeldeuntersuchungen etwa Opp »Kriminalität und Gesellschaftsstruktur«, Neuwied und Berlin 1968, S. 40 ff.

Freuds und Reiwalds Thesen zu stehen, deren entscheidender Gedanke ist, daß die strafrechtliche Norm, an der sich gesellschaftliche Konformität bemißt, in ihrem Bestand und in ihrer Geltung in der Hauptsache eben von der Reaktion strafrechtlicher Sozialkontrolle abhängt. Solange diese funktioniert, solange die Konformen und ihre Vollstrecker – die Kontrolleure – auf Normverstöße mit strafrechtlichen Sanktionen reagieren, solange bleiben Bestand und Geltung prinzipiell garantiert. Die strafrechtliche Sanktion – so lautet der Kern des Arguments – hält eine Gemeinschaft gerade zusammen, indem sie Aggressionen aller Art absorbiert und eine interne Austragung von Konflikten blockiert, zugleich aber auch das Bewußtsein der (konformen) Norm profiliert und aktualisiert. Auch stärkt eine Sanktion die verinnerlichten Über-Ich-Normen und signalisiert per Kontrast, welches die idealen Normen der Gesellschaft sind. Im Grunde umschreibt die psychoanalytische Theorie hiermit nichts weiter als die Sozialpsychologie der strafrechtlich einschlägigen Theorie der Generalprävention, die – wie man sieht – einiges für sich hat.

Schließt aus dieser Sicht die tatsächliche Inszenierung strafrechtlicher Sozialkontrolle eine »abweichende Mehrheit« aus, so liegt jetzt das Augenmerk auf dem – viel zu wenig beachteten »Dunkelfeld des Erfolges«.

Natürlich wäre es abwegig, ein – zumindest auf einigen Normfrequenzen – ausge dehntes Dunkelfeld zu leugnen. Negative Sanktionen bleiben hier offensichtlich ohne konformitätsstiftenden Einfluß, nur: die Nichtgeltung strafrechtlicher Normen scheint auf wenige Fälle mit sozialpsychologisch klar auszumachenden Ursachen beschränkt und ist keinesfalls eine universale. Handelte es sich tatsächlich um eine abweichende Mehrheit, wie Sack pauschal zu unterstellen scheint, bliebe dies auf Theorie und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle nicht ohne Einfluß. Norm und Sanktion würden über kurz oder lang vermutlich obsolet, da es keine konforme Majorität mehr zu stabilisieren gibt. Ohne diese stark verkürzte Aussage hier weiter zu problematisieren¹⁵, sei die metatheoretische Bedeutung einer analytischen Sozialpsychologie festgehalten. Sie besteht darin, daß zum einen die Reaktion der – abweichenden oder konformen – Majorität im Blickfeld bleibt und diese in Beziehung gesehen wird zur Theorie und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle selbst, zum anderen wird aber auch die spezifische Norm und ihre Anwendung berücksichtigt. Aus folgenden Beispielen erhellt die *Kontextabhängigkeit* und *Normspezifität* von Insuffizienzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, deren differenzierte Rekonstruktion erst kriminalpolitisch relevante Entscheidungen erlaubt.¹⁶

Die Kontroverse um die Reform des § 218 mag als ein sicher einseitig bewertetes Beispiel dafür dienen, wie eine historisch offensichtlich überfällige Rechtsnorm aufgrund des Votums zahlreicher Betroffener in Frage gestellt wurde, und zwar mit Erfolg. Eine genauere Analyse könnte zeigen, wie infolge sozialen Wandels die Geltungskraft strafrechtlicher Normen ausgehöhlt werden kann, ohne daß der juristische Überbau unvermittelt die Konsequenzen einer Änderung zieht. Hinzu kommt noch die hohe Visibilität der Normverstöße, die eine Reform zu beschleunigen vermag. Einfluß auf Theorie und Praxis strafrechtlicher Sozialkontrolle haben freilich – wie im Falle der Reform des § 175 ganz unabhängig von der Höhe der

¹⁵ Eine über diese Andeutungen hinausgehende Auseinandersetzung mit einigen sozialpsychologischen Hypothesen zur Dunkelziffer, die – auch was die kriminalpolitischen Schlußfolgerungen anbelangt – eine abweichende Meinung vertreten – vgl. etwa A. E. Brauneck »Zur sozialpsychologischen Bedeutung des Kriminalitätsumfanges« Grünhut-Festschrift, Göttingen 1964, S. 23 ff. und Popitz »Über die Präventivwirkung des Nichtwissens« Reihe Recht und Staat Heft 350, Tübingen 1968 – ist einem späteren Beitrag vorbehalten.

¹⁶ Dies übersehen Brauneck und Popitz, l. c.

Dunkelziffer – auch schon veränderte, mit dem Strafrecht konfligierende Moralen. Entscheidend fallen jeweils aber die rechtspolitisch folgenreichen Initiativen aufgeklärter Gruppen ins Gewicht, deren psychische Struktur nicht auf kruder Verinnerlichung vorgegebener Normen beruht, sondern für die reflexive Normdistanz¹⁷ signifikant ist. Punitiv Akte bleiben früher oder später aus – eine Konsequenz, die allerdings für essentielle Normen des Strafrechts wie Mordverbot und Gewaltverbot – schon aus Gründen unmittelbarer Evidenz – nicht ersichtlich ist und nie ersichtlich war.¹⁸ Daran knüpft eine auch rechtspolitisch ganz anders zu bewertende Konstellation der Nichtgeltung von Normen an, nämlich der Fall, daß der Geltungsanspruch strafrechtlicher Normen die Adressaten nicht erreicht. Abgesehen von rein äußerlichen Momenten wie Ort und Zeit scheint durchgängig schlechte, kein oder nur ein defizitäres Über-Ich hinterlassende Sozialisation für Normverstöße zu prädisponieren. Und hier kann strafrechtliche Sozialkontrolle keine Wirkung entfalten, weil eine korrespondierende intrapsychische Instanz fehlt, die für eine Profilierung oder Aktualisierung konformer Normen noch empfänglich wäre.¹⁹ Sofern die These generell defizitärer Über-Ich-Strukturen in der Unterschicht stimmt, wird der geringe Einfluß der Instanzen sozialer Kontrolle und die damit korrespondierende hohe Delinquenzbelastung ohne weiteres plausibel. Für den Regelfall der durch rigide Über-Ich-Strukturen geprägten psychischen Organisation, wie sie in westlichen Kulturen vorherrschend zu sein²⁰ scheint, trifft die besagte Korrespondenz zwischen strafrechtlicher Sozialkontrolle und intrapsychischer, unmittelbar handlungsleitender Instanz freilich zu.²¹

3. Das Legitimationsproblem

Eine hohe Dunkelziffer signalisiert bereits eingetretene Insuffizienzen strafrechtlicher Sozialkontrolle, deren *Geltung* eine Erschütterung erfahren hat. Eine ganz andere Frage ist aber, inwiefern Normen und Normanwendungsprozesse auch *legitim* sind. Diese Frage scheint grundsätzlich unabhängig davon, ob Normen auch gelten: ebenso wie geltende Normen *illegitim* sein können, mögen gering geschätzte oder außer kraft gesetzte Normen *legitim* sein. Aus dieser Sicht könnte eine hohe Dunkelziffer in die kriminalpolitische Forderung nach einer Intensivierung strafrechtlicher Sozialkontrolle münden.

¹⁷ Reflexive Normdistanz scheint die Alternative zu Über-Ich-Defizit und neurotischer Unterwerfung. Sie befähigt zur Infragestellung bzw. Thematisierung von Geltung und Legitimation strafrechtlicher Normen in Diskursen; vgl. dazu noch im folgenden.

¹⁸ Ob hier eine Differenzierung angezeigt ist zwischen statischen und dynamischen, d. h. innovationsfähigen gesellschaftlichen Normen, mag ebenso dahingestellt bleiben wie die Frage, ob Krieg oder Völkermord nicht gegen eine Annahme »essentieller« Normen sprechen.

¹⁹ Daraus erhellt, warum der ansonsten irrationale Sanktionsakt – in generalpräventivem Sinne – bei den Straftätern selbst versagt. Mangels eines intaktem Über-Ich gibt es kaum etwas zu verdrängen und entsprechend wenig zu projizieren – um es an der Sündenbockversion zu demonstrieren, an der Jäger das Problem aufwirft; vgl. »Strafrecht und psychoanalytische Theorie« Festschrift für Henkel, Berlin 1974, S. 133.

²⁰ Wie insbesondere Horn herausgearbeitet hat, scheint für diese ein Schwanken zwischen unbedingtem Gehorsam – mit begrenzten Verstößen aggressiver Art gegen sozial gebilligte Objekte – und anarchischem Zerfall signifikant, je nach Stabilität der äußeren Instanzen sozialer Kontrolle. Eine durch wenig reflexive Normdistanz ausgezeichnete Psychostruktur – eine Konsequenz autoritärer Sozialisation – scheint anfällig für irrationale Massenbewegungen, Konsumorientiertheit, tendenzielle politische Apathie bei kollektiver Aggression, vgl. dazu u. a. »Dressur oder Erziehung«, Frankfurt/M. 1971 (5. Auflage), ferner »Zur Formierung der Innerlichkeit« in: Schäfer/Nedelmann (Hrsg.) »Der CDU-Staat. Analysen zur Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik«, Band 2, Frankfurt/M. 1969, S. 315 ff.

²¹ Eine wenn auch seltene Ausnahme ist der neurotische Verbrecher aus Schuldgefühl. Ein weiteres Beispiel, aus dem die Normspezifität erhellt, nämlich die sozialpsychologische Dimension der Reaktion auf Wirtschaftskriminalität, vgl. unter III 2 b.

Während es dem labeling – approach nahestehende Theoretiker offenbar vorziehen, Legitimationsproblem und Geltungsproblem miteinander zu identifizieren – eine angenommene Universalität von Kriminalität erschüttert die Legitimation von Rechtsnormen –, ist die tatsächliche Geltung strafrechtlicher Normen aus der Perspektive einer analytischen Sozialpsychologie der Strafe nur ein Legitimationskriterium unter vielen. Auch angesichts hoher Dunkelziffer – unterstellt, diese gäbe es – gelten weder die *communis opinio* noch gar das positiv gesetzte Recht als letztendlich verbindlich. Das hat einige Implikationen.

Unterstellt, Sacks These einer Universalität trifft in dieser Allgemeinheit zu, so ist damit – wie Opp zu recht vermerkt – noch nichts über Willkür, Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit juristischer Normen gesagt.⁶⁴ Das Agieren einer – im Extremfalle – Majorität von Kriminellen enthebt den Begriff Kriminalität weder seines Sinnes noch seines negativen Bedeutungsgehalts. Aktuell wird in diesem Fall einzig die Frage, ob und inwieweit Normen liquidiert, modifiziert oder beibehalten werden sollen – und das öffnet die Perspektive für rechtssoziologische und rechtsphilosophische Argumentationen. Man bedenke nur die Konsequenz, die labeling-Theoretiker ziehen müssten, wenn strafrechtliche Normen tatsächlich *sensu stricto* befolgt würden. Was sich als einzige Alternative in diesem Argumentationszusammenhang anbietet, wäre: der Begriff von Kriminalität stimmt wieder, die Norm ist legitim. Der labeling-approach scheint hier unversehens einem wenigstens zeitweise überwunden geglaubten *Rechtspositivismus*⁶⁵ zu huldigen, denn in diesem Verständnis – hier liegt der Nerv des Arguments – bemißt sich Kriminalität daran, ob und inwieweit von einer Mehrheit oder Minderheit von den *positiv* gesetzten Normen abgewichen wird. Wie aber bekommt der labeling-approach kollektive Formen von Kriminalität, etwa in der Machart nationalsozialistisch inspirierter Völkermorde, Kriege und dergleichen in den Griff? Und nach welchen Kriterien bemißt sich eine verbrecherische Norm selbst? Man sieht: weder ein statistisches Ideal, das Kriminalität an den Mehrheitsverhältnissen bemißt, noch die »ideale« juristische Norm als solche können zureichende Legitimationskriterien sein. Aber beides taucht in einer höchst eigenartigen Kombination beim labeling-approach auf.

a) *Pathologie und Kriminalität*

In noch schärferem Licht erscheint die Problematik vor dem Hintergrund des derzeit aktuellen Streits um den Pathologiebegriff. Parallel zur Definition von Kriminalität neigt eine in der neueren Psychiatrie weit verbreitete Ansicht zur Preisgabe des Begriffs von Pathologie.⁶⁶ Überwiegend wird auch hier argumentiert, Pathologie sei universell und gestatte höchstens eine quantitative, aber keine qualitative Abgrenzung zum Begriff von Normalität und Gesundheit. Herrscht also faktisch Pathologie vor, wird der Begriff sinnlos. Die Ausgrenzung einer Minderheit als pathologisch verdankt sich demzufolge gleichfalls willkürlicher, schichtenspezifischer Zuschreibung. Definitionsprozesse werden entlarvt als Herrschaftsinstrument zur Durchsetzung von Klasseninteressen und politischer Macht, das der

⁶⁴ Vgl. »Die »alte« und die »neue« Kriminalsoziologie«, I. c., S. 43.

⁶⁵ Vgl. dazu nur die Beiträge in der von Maihofer besorgten Edition »Naturrecht oder Rechtspositivismus«, 2. Auflage, Darmstadt 1972.

⁶⁶ Vgl. etwa die Beiträge in: Basaglia/Basaglia Ongaro »Die abweichende Mehrheit«, Frankfurt/M. 1972, ferner Laing »Das geteilte Selbst«, Köln 1974 und T. Szasz »Geisteskrankheit – ein moderner Mythos?«, Olten 1972; einen kritischen Überblick gibt die umfassende Studie von U. Japp »Die Maßlosigkeit der Kriterien« Ästhetik und Kommunikation, Heft 9 (1972), S. 20 ff. m. w. N.

insgeheim abweichenden Mehrheit ein ideales, aber unerreichbares Maß suggeriert. Mit der Ausgrenzung profiliert sich dieser Ansicht zufolge per Kontrast das Vernunftideal, das als »diakritisches« freilich wesensmäßig mit dem Wahnsinn verbunden bleibt: erst mit der Ausgrenzung konstituiert sich Vernunft. Radikale Versionen dieser Richtung sehen in Krankheit und Kriminalität, in Abweichung schlechthin, eine Art Antilogik zur herrschenden Vernunft, die als Pseudovernunft, als reale, aber verkehrte Welt, als Gewaltzusammenhang begriffen wird.⁶⁵

Die These läßt sich bis zu Freuds Kulturtheorie zurückverfolgen. Auch Freud erwägt die Möglichkeit einer Pathologie gesamtgesellschaftlicher Systeme, nämlich einer Kollektivneurose, die sich beispielsweise in Kriegen, nicht zuletzt aber auch in einem affektiven Strafrecht manifestiert. Als Ursache steht gleichfalls gesellschaftliche Herrschaft im Vordergrund: Die – allerdings in Grenzen notwendige – Vergesellschaftung innerer und äußerer Natur stiftet einen permanenten Leidenszusammenhang, der sich für den Einzelnen *virtuell* pathogen stellt.⁶⁶ Pathologie begreift Freud demnach als die notwendige Folge der Triebrepression, die das Ausagieren potentiell krimineller – aggressiver wie sexueller – Strebungen blockiert. Der Unterschied zur Position einer psychiatrisch orientierten labeling – Theorie liegt aber auf der Hand: Die gesamtgesellschaftliche Pathologie, die Freud meint, verdankt sich eben der Zügelung krimineller Impulse. Gesamtgesellschaftliche Pathologie begreift Freud als »Pathologie der Konformität«, die *negativ* korrespondiert zur Kriminalität, zumindest zur Kriminalität der Mehrheit.

Aus dieser Sicht wird die Parallele, die beispielsweise Sack⁶⁷ umstandslos zur Psychiatrie zieht, zumindest fraglich. Pathologie und Kriminalität lassen sich auf dieser Ebene nicht mechanisch gleichsetzen, denn eine pathologische Mehrheit ist noch lange keine kriminelle Mehrheit, wenn das herrschende Maß kollektiver Pathologie Kriminalität gerade blockiert. Anders zu beurteilen ist mithin das *verenzelte* Auftreten von Abweichung, Neurose und Psychose. Zwischen der »Pathologie der Konformität« und der Pathologie des Einzelnen besteht zumindest ein – historisch durchaus variabler – quantitativer Unterschied.⁶⁸ So betrachtet, mag der, der vom herrschenden Maß an Pathologie abweicht, möglicherweise »normaler« sein als die Majorität. Seine reflexive Distanz zur Pathologie der Konformität mag ihn ins Verbrechen treiben, meist ins politische zudem – ein Anlaß mehr, die zuweilen revolutionäre Rolle abweichender Minderheiten richtig zu würdigen. Im Alltag des Verbrechens und der psychiatrischen Klinik dominieren freilich weitaus üblere Formen von Pathologie als die der Mehrheit. Womöglich vermag weder die herrschende Pseudovernunft – der herrschende verzerrte Kommunikationszusammenhang und das verformte Realitätsprinzip – *noch* die eigene Deformation erkannt zu werden. Der Abweichende reagiert durchweg unbewußt, indem er die oktroyierten Normen nicht rational, sondern irrational zu Protest gehen läßt. Ruht die

⁶⁵ Vgl. Scalia »Vom Sinn des Wahnsinns« in: Basaglia/Basaglia Ongaro, l. c., S. 138 ff.

⁶⁶ Vgl. »Das Unbehagen in der Kultur«, GW XIV, S. 421 ff.; die Mystifikationen der Freudschen Triebtheorie, die hier ins Spiel kommen, brauchen an dieser Stelle nicht weiter verfolgt zu werden. Nur soviel: an einer entscheidenden Stelle, nämlich in: »Die Zukunft einer Illusion«, GW XIV, S. 326/327 und 333, macht Freud den Grad der Triebrepression vom – marxisch gesprochen – Stand der Produktivkräfte abhängig. Durchaus haltbar erscheint daher die an diesen Gedanken anknüpfende Position Marcuses, der zwischen »notwendiger« und »zusätzlicher« Unterdrückung unterscheidet, wobei letztere den status quo einer alles durchwaltenden Zwangsgestalt der zur Realität sui generis hypostasierten gesellschaftlichen Objektivität meint. Insistiert wird gleichzeitig auf die – ihres metaphysischen Gehalts freilich entkleidete – Triebtheorie, auf deren Folie sich repressive gesellschaftliche Verhältnisse erst ausmachen lassen; vgl. »Triebstruktur und Gesellschaft«, Frankfurt/M. o. J., S. 40 ff.

⁶⁷ Vgl. »Selektion und Kriminalität«, l. c., S. 395 f.

⁶⁸ Den nur quantitativ zu erfassenden Unterschied zwischen »normal« und pathologisch hat Freud mehrfach betont, vgl. zuletzt in »Abriss der Psychoanalyse«, GW XVII, S. 125.

Abweichung aber auf einer noch viel weitgehenderen Realitätsverzerrung als die objektive Irrationalität, so besteht kein Anlaß, Geisteskrankheiten, Kriminalität etc. in Bausch und Bogen enthusiastisch als »Antilogik« oder womöglich als neues Maß von »Normalität« zu feiern.

Freud unterscheidet sich in einem weiteren wichtigen Punkte. Er verzichtet nicht auf den Begriff »Pathologie«, mag diese auch die Pathologie einer Mehrheit sein. Insofern man Kriminalität des Einzelnen und Pathologie identifiziert – wie dies die psychoanalytische Theorie durchweg macht – gilt eine analoge Argumentation für den Begriff von Kriminalität. Damit komme ich zum Kern der Betrachtung: Welches sind die Kriterien für einen Begriff von Pathologie und Kriminalität angesichts – hier unterstellter – abweichender Mehrheiten?

Will man – ohne in einen Relativismus ad infinitum oder in einen bornierten Positivismus zu verfallen – auf adäquate Begrifflichkeit nicht verzichten, die beides kritisch transzendiert, so sind zunächst zwei Probleme im Auge zu behalten:

– der aus der Klinik des Individuums auf die ganze Gesellschaft übertragene Gedanke einer kollektiven Pathologie

– die Frage des Kriteriums, wenn dieses – mangels gesellschaftlicher und positiv normativer Orientierung – in der Tat »maßlos« geworden ist.⁶⁹

Der erste – methodologische – Aspekt umfaßt Fragen der Theoriebildung im Spannungsfeld Individuum – Gesellschaft. Eine Lösung des Problems wird letztendlich davon abhängen, wie man »Gesellschaft« theoretisch faßt.⁷⁰

Wesentlich wichtiger erscheint hier der zweite Aspekt: Die Suche nach adäquater Begrifflichkeit ist an einige Kautelen gebunden, deren zweifellos zentrale in der Forderung besteht, daß die Problemlage, nämlich die »Maßlosigkeit der Kriterien« reflexiv zum Ausdruck gebracht werde. Man muß sehen, daß die Bestimmung von Pathologie und von Kriminalität eine *gesellschaftlich-funktionale* ist. Auf einem sehr allgemeinen Level kann man sagen: Immer sind es gesellschaftliche Normen, die Kriminalität wie auch Pathologie bestimmen, aber auch – sozialisationstheoretisch formulierbar und ätiologisch faßbar – *erzeugen*.

Sind Strafnormen als relative und in je historischem Kontext befindliche erkannt, rückt die Frage nach den Legitimationskriterien in den Vordergrund, die zur Aufstellung eines Katalogs von Normen berechtigen. Zugleich aber auch stellt sich die Frage nach der Legitimation von Normanwendungsprozessen⁷¹, deren Inszenierung möglicherweise – wie sich sozialisationstheoretisch plausibel machen läßt – Pathologie und Kriminalität *im* Individuum als qualitative Merkmale produziert. Entscheidend fällt daher ins Gewicht – ich nehme das Ergebnis vorweg –, ob Norm und Normanwendung *rechtfertigungsfähig* sind oder ob sie *Gewaltverhältnisse stabilisieren*. Dementsprechend kommt es an dieser Stelle nicht darauf an, eine für alle Zeiten gültige Definition von Pathologie oder Kriminalität zu finden und zu fixieren. Das läßt sich psychoanalytisch ohnehin allein nicht leisten. Der Beitrag der Psychoanalyse zur Frage der Legitimation ist dennoch ein zentral wichtiger: Psychoanalyse plädiert für *Rationalität* von Normkonstitution und Normanwendung und liefert gleichzeitig *Rationalitätskriterien*. Diese sind freilich immer bezo-

⁶⁹ Vgl. dazu die instruktive Studie von Japp l. c., S. 30 f.; in: »Das Unbehagen in der Kultur«, GW XIV, S. 504/505 notiert Freud: »Auch stößt die Diagnose der Gemeinschaftsneurosen auf eine besondere Schwierigkeit. Bei der Einzelneurose dient uns als nächster Anhalt der Kontrast, in dem sich der Kranke von seiner als »normal« angenommenen Umgebung abhebt. Ein solcher Hintergrund entfällt bei einer gleichartig affizierten Masse, er müßte anderswoher geholt werden.«

⁷⁰ Vgl. ausführlich H. P. Dreitzel »Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft«, 2. Auflage, Stuttgart 1972, S. 16 ff. und ferner D. R. Knöll »Die Gesunden und das Normale«, Gießen 1973, S. 71 ff. Rn. 148; zum Gesellschaftsbegriff vgl. hier unter Punkt 1.

⁷¹ Auf den Begriff »Normanwendung« komme ich noch unter III 1 zurück.

gen auf einen bestimmten soziologischen und ökonomischen Kontext, der die objektiv-historische Komponente eines Begriffes von Rationalität fixiert. So könnte man pragmatisch vorgehen und sagen: Rationalität bemißt sich zunächst an dem gattungsgeschichtlich kontingenten Maß äußerer Naturbeherrschung. Das Interesse kollektiver Selbsterhaltung der Gattung kann einen Begriff von Kriminalität nicht äußerlich bleiben – und das ist natürlich eine Wertung, die in scharfem Kontrast steht zum Werterelativismus der psychiatrisch oder kriminologisch orientierten labeling-Theoretiker. Im Grunde wird hier zweifach gewertet, denn erstens unterstelle ich, daß perzeptive Verzerrungen pathologischer Art, daß Realitätsverleugnung und Aufbau einer Pseudorealität nicht erstrebenswert sind, und zweitens unterstelle ich die Relevanz einer ganz bestimmten Form der Realität, nämlich die der Produktion und Reproduktion der Gattung im Ganzen.⁷³ Definiert man Rationalität nach diesem Muster *zielorientiert*, kommt eine spezifisch psychoanalytische Dimension mindestens dort ins Spiel, wo sich der Zusammenhang kollektiver Existenzerhaltung virtuell pathogen stellt. Wie Freud gezeigt hat⁷⁴, scheint ein Stück Pathologie und Realitätsverleugnung immer dabei: Triebrepression, der wir alle unterliegen, bedingt ein – zumindest in partikularen gesellschaftlichen Bereichen – verzerrtes Bild der Realität. Gattungsgeschichtlich kontingente äußere Natur korrespondiert mit einer zur Pseudonatur geronnenen inneren Natur in einem opaken Gewaltzusammenhang einer über den Köpfen der Einzelnen waltenden objektiven Irrationalität. Ich will damit andeuten: Man kann sich über den Stand der Produktivkräfte ebenso täuschen wie über individuelle und kollektive Bedürfnisse. Es empfiehlt sich daher die Einführung des Kriteriums der *Täuschungsfreiheit* praktisch-definitiver Entscheidungen. Psychoanalyse gibt zwar keine unmittelbar praktischen und inhaltlichen Anweisungen für ein dem Stand der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse angemessenes Norminventar, aber sie zeigt, ob und inwieweit Subjekte sich selbst oder andere täuschen. Damit ist das Band zur Habermas'schen Version der Psychoanalyse als Reflexionswissenschaft geknüpft.⁷⁵

b) Die erkenntnistheoretische Dimension

Auf dieser explizit erkenntnistheoretischen Ebene ist u. a. das Wahrheitsproblem tangiert, und zwar unter zwei Aspekten: Einmal unter dem Aspekt der Wahrheitsfähigkeit von Erkenntnis, zum anderen unter dem Aspekt praktischer Wertentscheidungen, deren Wahrheitsfähigkeit Habermas – etwa im Gegensatz zu Vertretern der analytischen Wissenschaftstheorie – auf der Grundlage einer Konsensustheorie der Wahrheit zu belegen sucht.⁷⁶ Beide Aspekte sind miteinander verknüpft, denn erst täuschungsfreie Erkenntnis schafft die Voraussetzung für täuschungsfreie Wertentscheidungen.

Auf der Folie des tiefenhermeneutischen Modells der Psychoanalyse läßt sich paradigmatisch die Möglichkeit einer Aufdeckung und analytischen Aufhebung

⁷³ Pragmatische Zielvorstellungen finden sich nicht nur in Freuds Kulturbegriff – vgl. dazu schon »Das Unbehagen in der Kultur«, l. c. – sondern bemerkenswerterweise auch bei Marx und Nietzsche bis hin zu den amerikanischen Pragmatisten, in deren Tradition der labeling-approach steht; vgl. dazu näher »Psychoanalyse der strafenden Gesellschaft«, l. c.; diese Parallelität hat übrigens einige erkenntnistheoretische Implikationen, vgl. dazu im folgenden.

⁷⁴ Vgl. hier unter a).

⁷⁵ Grundlegend in: »Erkenntnis und Interesse«, Frankfurt/M. 1968, S. 262 ff.

⁷⁶ Vgl. näher »Wahrheitstheorien« in der Festschrift für Schulz, Pfullingen 1973, S. 211 ff.; ferner schon in: »Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz«, in: Habermas/Luhmann »Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie«, Frankfurt/M. 1971, S. 101 ff. und die Einleitung zur Neuauflage von »Theorie und Praxis«, Frankfurt/M. 1971, S. 9 ff.

zwanghaft-kausaler Prozesse, von »Pseudoaprioris unbewußt motivierter Wahrnehmungsschranken und Handlungszwänge«⁷⁶ zeigen, die sich bislang undurchsichtbar hinter dem Rücken der Subjekte durchsetzen konnten. Nach diesem Muster entfaltet sich Ideologie- und Institutionenkritik gleichermaßen. Dementsprechend setzt Täuschungsfreiheit eine selbstreflexive Rekonstruktion des subjektiven Bildungsprozesses, der Determinanten von Denken und Handeln voraus. *Selbstreflexion* – die zentrale Kategorie bei Habermas – »bringt jene Determinanten eines Bildungsprozesses zu Bewußtsein, die eine gegenwärtige Praxis des Handelns und der Weltauffassung ideologisch bestimmen.«⁷⁷ Reflexives Wissen bildet sich retrospektiv aus der Einsicht in vergangene Kausalitäten. Auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene setzt explizit Aufklärung über den Bildungsprozeß der Gattung instand, aus einem verzerrten gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhang herauszutreten, denn: »In einem dialektisch aufzuklärenden Zusammenhang systematisch verzerrter Kommunikation handeln wir nur, solange dieser sich undurchsichtbar . . . perpetuiert.«⁷⁸ D. h., daß ein zuvor Unbewußtes praktisch folgenreich bewußt gemacht wird.

Täuschungsfreiheit qua Selbstreflexion wäre garantiert, wenn wir über eine zuverlässige Kenntnis der Regelsysteme verfügten, auf die sich eine Organisation von Aufklärungsprozessen, eine Entlarvung von Täuschungen stützen könnte. Erst Regelkompetenz setzt auch instand, Diskurse über die Aussagekraft und die Einlösbarkeit *theoretischer* Geltungsansprüche zu führen, die das schrittweise zu kumulierende Substrat reflexiven Wissens bilden.⁷⁹ Man gerät hier auf die Ebene einer Metakritik von Erkenntnis: Inwieweit können Regelsysteme – u. a. Logik, Erkenntnistheorie, Sprachtheorie – den Status »reinen Wissens« beanspruchen, der die Ausbildung triftiger Theoreme über Bildungsprozesse erlaubt? Habermas plädiert für »rationale Nachkonstruktion von Regelsystemen, die wir beherrschen müssen, wenn wir Erfahrungen kognitiv verarbeiten, an Handlungssystemen teilnehmen oder Diskurse führen wollen.«⁸⁰ Rationale Nachkonstruktionen bringen freilich lediglich Regelkompetenz, sie selber bleiben ohne unmittelbar *praktische* Folgen. Metakritisch wäre allerdings zu bedenken, daß das Interesse kollektiver Selbsterhaltung, die Totalität des ökonomischen Prozesses, der Funktion von Erkenntnis, von Regelsystemen aller Art nicht äußerlich bleibt. Jenes Interesse konstituiert den transzendentalen Rahmen, worin sich dem erkennenden Subjekt die Natur und Pseudonatur, äußere wie innere, als verfügbare Objektivität darbietet. Diese Einheit von Erkenntnis und Interesse – die eine Reihe hier nicht weiter auszuführender Implikationen hat – muß aber nicht, wie Habermas an Nietzsche zeigt⁸¹, – in einen

⁷⁶ So im Nachwort zur Taschenbuchausgabe von »Erkenntnis und Interesse«, Frankfurt/M. 1973, S. 380; ich begnüge mich mit einer Skizzierung der hier einschlägigen Leitgedanken.

⁷⁷ So in der Einleitung zur Neuausgabe von »Theorie und Praxis«, S. 29.

⁷⁸ *Ibid.*, S. 44.

⁷⁹ Gemeint sind die für Habermas' »Konsensustheorie der Wahrheit« signifikanten Diskurse, auf deren praktische Version noch zu kommen sein wird. Zu den Voraussetzungen vgl. näher »Wahrheitstheorien«, I. c., S. 252 ff.

⁸⁰ Vgl. die Einleitung zur Neuausgabe von »Theorie und Praxis«, I. c., S. 28.

⁸¹ Nietzsche begreift – ähnlich wie Freud – die Geschichte der Menschheit als Manifestation einer Neurose, die ihre erkenntnistheoretische Dimension in Nietzsches Konstruktion einer – Erkenntnistheorie und Geschichtsphilosophie verbindenden – »Perspektivenlehre der Affekte« findet. Auch Nietzsche sieht die Einheit von Erkenntnis und Interesse, nur kulminiert diese Einsicht in einer Negation von Erkenntnis überhaupt, insofern ein »relatives Apriori« stets durchschlägt. Jenes pragmatische Sinnkriterium des kollektiven Existenzinteresses zügelt ein explizit nominalistisches, nämlich Nietzsches Metaphysik des »Willens zur Macht«. Der von Nietzsche radikal genommene Zusammenhang von Erkenntnis und Interesse wird von Habermas kritisch aufgenommen und in dialektischer Absicht reformuliert; vgl. dazu das Nachwort zu Nietzsche »Erkenntnistheoretische Schriften«, Frankfurt/M. 1968, S. 237 ff. (hier besonders S. 255 ff.); ders. ferner in: »Erkenntnis und Interesse«, I. c., S. 353 ff.; ähnlich A. Schmidt in: »Praxis« in Krings et al. (Hrsg.) »Handbuch philosophischer Grundbegriffe«, München 1973, S. 1121 ff.

alles relativierenden Nominalismus münden, der sich das »relative Apriori« von Erkenntnis im Sinne einer Negation von Erkenntnis überhaupt zunutze macht. Vielmehr bildet sich ein gattungsgeschichtlich bewährtes Inventar an Definitionen, Symbolen und Gegenständen, das der täuschungsfreien Erkenntnis zugehört. Unter dem Zwang äußerer Natur konstituiert sich eine Realität und in einem kollektiven Bildungsprozeß kristallisieren sich Symbole, die sich fortlaufend an einem gattungsspezifischen Entwurf kollektiver Naturbeherrschung unter den kontingenten Bedingungen äußerer wie innerer Natur bewähren müssen. Die vermeintlich bloß subjektiv interpretierenden Regeln gewinnen – Habermas zufolge – einen Status gattungsgeschichtlich bewährter Fiktionen⁸¹ und in dieser Eigenschaft unterliegen sie – entsprechend sprachlich sedimentiert und objektiviert – intersubjektiver Überprüfung im Rahmen theoretischer Diskurse. Zur Frage metakritischer Rekonstruktion sei hier nur auf Habermas' Entwurf einer »transzendentalen Universalpragmatik« verwiesen, der den Anspruch einer Begründung »reinen Wissens« einzulösen trachtet: indem er den Zusammenhang von Erkenntnistheorie und Gesellschaftstheorie betont, zielt Habermas auf eine Analyse menschlichen Denkens und Handelns auf der Folie einer »Konsensustheorie der Wahrheit« und einer »Konstitutionstheorie der Erfahrung«, zu der die Universalpragmatik – der Versuch einer sprachtheoretisch gefaßten Letztbegründung von Erkenntnis – den Rahmen gibt.⁸² Über die erkenntnistheoretische Dimension des Kriteriums Täuschungsfreiheit hinaus bleibt das Medium zu erwähnen, in dem die Rationalität praktisch-definitivischer Entscheidungen zum Tragen kommt. Zukünftiges strategisches wie kriminalpolitisches Handeln ist Gegenstand *praktischer Diskurse*, in denen – mit dem Ziel eines Konsensus der Beteiligten – vor dem Hintergrund des eingebrachten reflexiven Wissens über die Wahl von Normen entschieden wird. Wohlgemerkt: Täuschungsfreiheit und Regelkompetenz allein können praktisches Handeln nicht rechtfertigen, aber diese Kriterien geben den Rahmen, innerhalb dessen eine Thematisierung praktischer Entscheidungen und gattungsgeschichtlich relevanter Zielsetzungen erst sinnvoll erscheint. Habermas postuliert die »ideale Sprechsituation«, die eine systematische Verzerrung der Kommunikation ausschließt und argumentativen Konsens erlauben soll. Der praktische Diskurs steht – wie auch der theoretische – grundsätzlich unter dem Zwang des besseren Arguments, das sich freilich nur unter bestimmten formalen und materialen Voraussetzungen zu entfalten vermag. Vorausgesetzt wird – formelhaft verkürzt – universale Aufklärung wie uneingeschränkte Möglichkeit diskursiver Willensbildung, kommunikative und kognitive Kompetenz der Diskursteilnehmer wie die Chance und die Intention, rationale Argumentationen unverzerrt und unbeeinflusst einzubringen.⁸³ Entscheidend für die Artikulation von

⁸¹ Vgl. das Nachwort, I. c., S. 257. Diese fallibilistische Dimension von Erkenntnis darf freilich nicht verwechselt werden mit einer fallibilistischen Begründung praktischer Entscheidungen, wie sie Moser zu vertreten scheint: »... in einer Unzahl sich wiederholender Akte steckt soviel Konsistenz oder Ähnlichkeit, daß die Gesellschaft sich, wie kompromißhaft und gewaltverzerrt auch immer, auf »operationale« Definitionen bestimmter abweichender Verhaltensweisen geeinigt hat.« Vgl. »Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur«, I. c., S. 14. Die besondere Pointe Mosers Vorschlag liegt in der Koppelung mit einer »Einigung«, nur bleibt zu fragen, ob die »Unzahl sich wiederholender Akte« Rückschlüsse auf eine »Einigung« zuläßt und ob von einer »gewaltverzerrten« Einigung sinnvoll gesprochen werden kann; vgl. zu den Voraussetzungen einer »Einigung« sogleich im folgenden.

⁸² Vgl. dazu ausführlich das Nachwort zur Taschenbuchausgabe von »Erkenntnis und Interesse« Frankfurt/M. 1973, S. 367 ff., in dem sich Habermas auch mit einigen kritischen Einwänden auseinandersetzt.

⁸³ Vgl. näher »Wahrheitstheorien«, I. c., S. 255 ff., ferner »Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus« Frankfurt/M. 1973, S. 140 ff., wo Habermas die These einer Letztbegründung, d. h. Wahrheits- weil Rechtfertigungsfähigkeit praktischer Entscheidungen entfaltet. Eine »kommunikative Ethik« auf der Grundlage einer »idealen Kommunikationsgemeinschaft« fordert auch K. O. Apel in: »Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Ethik« in: »Transformation der Philosophie« Band II, Frankfurt/M. 1973, S. 358 ff.

Handlungsnormen, die auch im Rahmen strafrechtlicher Sozialkontrolle inszeniert werden, ist das täuschungsfrei festgestellte – d. h. Zwängen jeder Art enthobene – kollektive Interesse, das kollektiv ist, »weil der zwanglose Konsensus nur das zuläßt, was *alle* wollen können: und täuschungsfrei, weil auch die Bedürfnisinterpretationen, in denen *jeder Einzelne* das, was er wollen kann, muß wiedererkennen können, zum Gegenstand der diskursiven Willensbildung werden.«⁸¹

Die Rationalität strafrechtlicher Sozialkontrolle bemißt sich mithin daran, inwieweit sie täuschungsfrei und von irrationalen Komponenten gereinigt inszeniert wird, ferner daran, inwieweit rationale Motivationen im Zuge diskursiver Willensbildung der Betroffenen in die Aufstellung eines Normenkatalogs einfließen. Inwieweit man Diskurse im Rahmen rechtssoziologischer, rechtsphilosophischer und kriminalpolitischer Argumentationen gegenwärtig als möglich oder gar als gegeben betrachtet, mag hier – obwohl grundsätzlich Skepsis angebracht scheint – dahinstehen. Ganz grundsätzlich aber läßt sich sagen: schließt ein gewaltverzerrter gesellschaftlicher Kommunikationszusammenhang die Entfaltung von Diskursen und dementsprechend auch Einigungen a priori aus, dann hat gesellschaftliche Praxis, die auf Restitution symmetrischer Kommunikation zielt, allemal Vorrang.

III. Konvergenzen

Die Vermutung, gesellschaftliche Definitionen eines Verhaltens als kriminell hätten Geltung, scheint dort berechtigt, wo Definitionsprozesse *sozialisations*theoretisch plausibel gemacht werden können. Definitionsprozesse unterliegen ferner den rationalen und irrationalen Kriterien eines gesamtgesellschaftlichen Funktionszusammenhangs der Produktion und Reproduktion der Gattung – Vergesellschaftung innerer und äußerer Natur vollzieht sich im Funktionskreis rationalen aber auch irrationalen Handelns. Diese Hypothesen lassen sich vor dem Hintergrund der dargelegten Problemskizze formulieren. Daher scheint sowohl in Geltungs- als auch in Legitimationsfragen eine Ergänzung und zugleich Vervollständigung des labeling-approach sinnvoll, insofern Psychoanalyse die Subjektseite der Definition nach beiden Seiten zugleich im Griff hat: nach der Seite der konformitätsstiftenden Kontrolleure und nach der Seite der Kontrollierten. Dadurch lassen sich – analog dem erklärten emanzipatorischen Erkenntnisinteresse des labeling-approach – einerseits die Spuren gesellschaftlicher Unterdrückung *im* Subjekt selbst lokalisieren, andererseits wird eine Verbindung hergestellt zu den Funktionen und Determinanten von Definitionsprozessen.

Sofern über die *Geltung* von Normen keine Klarheit herrscht, bedarf umgekehrt ein psychoanalytischer Ansatz der Korrektur. Zwar vermag erklärt zu werden, *warum* Normen nicht gelten, doch die Einzelheiten differenter Selektionspraxis der Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle geraten aus dem Blickfeld. Überdies wird die objektive Institutionenanalyse sowie die Beschreibung und Erklärung der Stationen einer kriminellen Karriere vernachlässigt.

Vor diesem Hintergrund scheint eine Kooperation dort sinnvoll, wo sich eine *kausale* Rekonstruktion von Kriminalität aus Definitionsprozessen gleichermaßen auch psychoanalytisch erhärten läßt. Das scheint auf zwei Ebenen der Fall: Erstens auf der Ebene der Sozialisation, auf der der Anspruch des labeling-approach als Verbrechenstheorie erst eingelöst zu werden vermag, und zweitens auf der makrosozialen Ebene in der Interaktion zwischen Gruppe und Individuum und zwischen

⁸¹ »Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus«, l. c., S. 148.

Institution und Individuum. Auf dieser letzteren Ebene präsentiert sich Psychoanalyse freilich nur als Komplementärperspektive, insofern zugleich ein objektives soziales Geschehen der Analyse bedarf. Das geht eindeutig zu Lasten einer situationistisch verkürzten labeling-Perspektive.

Entscheidend für das weitere Vorgehen dürften zwei methodische Leitgedanken sein:

1. Inwieweit sind einzelne Theoreme des labeling-approach aus denen der Psychoanalyse logisch ableitbar – und umgekehrt?
2. Inwieweit wird sichtbar, daß die Theoreme des labeling-approach in denen der Psychoanalyse »aufbewahrt« werden, d. h. ihrem Gedanken Rechnung getragen wird?

Ob sich die angedeuteten Punkte auf den Rahmen einer analytischen Sozialpsychologie aufspannen lassen, vermag hier nur mit einigen gänzlich ungesicherten Hypothesen dargetan zu werden.

1. Die familiäre Interaktion

Moser sieht eine Parallele zwischen Psychoanalyse und labeling-approach, insofern beide »interaktionistisch« sind, »wenn auch auf unterschiedlichen psychischen und sozialen Ebenen.«³⁶ Dementsprechend geht eine Reihe von Vorschlägen dahin, den labeling-approach hier nach »unten«, d. h. in Richtung Primärsozialisation zu verlängern.³⁷ Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozesse – so wird argumentiert – finden schon im familialen Rahmen oder in der Schule statt, wobei Zuschreibung und Stigmatisierung einer getrennten Betrachtung unterliegen. Zuschreibung hat nicht unbedingt auch Stigmatisierung zur Folge³⁸, dazu – so scheint es – bedarf es eines Entgegenkommens der Betroffenen selber, die damit auf verzerrte Weise Identitäts- und Triebkonflikte lösen.

Eine solche sozialisationstheoretische Erweiterung verdient gesteigertes Interesse vor allem deshalb, weil sich damit genau das soziale Zusammenspiel zwischen – um mit Lemert zu sprechen – »primary deviation« und »secondary deviation« markieren läßt. Die analytische Trennung in Zuschreibung und Stigmatisierung scheint durchaus sinnvoll, nur ist zu beachten, daß beide keine ontischen Disparitäten, sondern aufeinander bezogen sind. Das Entgegenkommen der Betroffenen und ihre Labilität für Stigmatisierung geht auf je vorgängige Zuschreibung zurück, die erst Dispositionen schafft. Sieht man darin eine »Negation von Triebbedürfnissen«³⁹, dann ist »Zuschreibung« der schiefe Begriff, da im Rahmen der Sozialisation nicht bloß Definitionen herangetragen werden, die auf spezifisch kriminelles Verhalten festlegen. Vielmehr greift die Sozialisation aktiv in die Organisation des Verhaltens ein mit dem Ziel, Konformität zu stiften. Die herangetragenen Definitionen werden in der Sozialisation als *Verbotsnormen* materiell akzeptiert, d. h. sie werden kontrafaktisch zu Verhaltensmaximen transformiert. Als *Gebotsnormen* werden sie nur akzeptiert. Unmißverständlicher als der Terminus »Zuschreibung« scheint daher die Bezeichnung »Normanwendung«. Dementsprechend ist die folgende Unterscheidung wesentlich:

- a) Normanwendungsprozesse in der dyadischen Interaktion zwischen primären

³⁶ »Psychoanalyse und labeling-approach«, I. c., S. 24.

³⁷ Neben Moser zuletzt Hardtmann in: »Psychoanalytische Anmerkungen zum labeling-approach« KrimJ 1974, S. 137; ähnlich auch Treppenhauer in: »Kriminalität und Kriminalisierung« KJ 1974, S. 47/48, der von einem »psychodynamisch belebten« labeling-approach spricht.

³⁸ So Hardtmann, I. c.

³⁹ Hardtmann, I. c., S. 139.

Bezugspersonen – wie etwa der Mutter – und Kind, in deren Zusammenhang sich – konstitutiv für alle Subjektivität – die »Einfädlung«⁹⁰ der Triebbedürfnisse in gesellschaftlich, d. h. normativ bestimmte Äußerungsformen vollzieht. In oppressiver Absicht werden Normen zunächst an ein Verhalten herangetragen, dieses wird als »nicht erwünscht«⁹¹ identifiziert und auf konforme Handlungslinien und Ziele festgelegt. Je nach Interaktionsform – je nach dem, ob das Maß der Oppression, ob libidinöse Zuwendung und konsistente Erziehungsrituale eine Versöhnung mit dem octroi der Gesellschaft gestatten – kristallisieren sich psychische Strukturen, die entweder gegen Abweichungen immunisieren oder aber für eine spätere kriminelle Laufbahn vorbereiten. Im schlimmsten Falle schlägt die Festlegung auf Konformität in ihr Gegenteil um, sei es, daß oppressive Normenwendung *Hyperreaktionen* produziert, wie im Falle des neurotischen Verbrechers, sei es, daß ein zureichendes Über-Ich nicht aufgebaut werden kann. Die am ätiologischen Paradigma ausgerichteten psychoanalytischen Kriminalitätstheorien greifen hier Platz. Insoweit zeigt sich die Relevanz einer »primary deviation«, die auf frühe, nichtstigmatisierende Normenwendungsprozesse zurückgeht.

b) Normenwendungsprozesse mit dem Ziel der *Stigmatisierung* als kriminell sind psychoanalytischer Erklärung gleichfalls zugänglich. Auf dem Boden der Sündenbocktheorie untersucht Richter⁹², vor allem aber Eissler⁹³ die spezifischen Inkonsistenzen im Sozialisationsverhalten der Eltern, die u. U. abweichendes Verhalten provozieren, bekräftigen und auf diese Weise einen Stigmatisierungsprozeß einleiten. Richter und Eissler betonen den funktionalen Aspekt der Abweichung und der darauf folgenden punitiven Reaktion, insofern diese die persönlichen Schuldgefühle der Eltern reduziert und gleichzeitig deren eigene Konformität sichert. Das Kind agiert offensichtlich stellvertretend für die reprimierten Triebimpulse der Eltern und gestattet eine Surrogatbefriedigung, wird aber selbst in seiner Triebabwehr fortlaufend geschwächt in der – weitgehend unbewußten – Absicht, neue Abweichungen zu produzieren. Der gewissermaßen augenzwinkernden Förderung abweichenden Verhaltens liegt der paradoxe Sachverhalt zugrunde, daß eine im Grunde als kontrafaktische Verhaltenserwartung herangetragene *Verbotsnorm* zu einer *Gebotsnorm* pervertiert.

Der wesentliche Beitrag dieser Untersuchungen liegt in der Erkenntnis eines *kausalen* Zusammenhangs zwischen Definitionsprozessen und der Entstehung von Kriminalität – formuliert in sozialpsychologischen terms. Die Sündenbocktheorie erscheint dabei als das geeignete Erklärungsmuster, weil sie den *zusätzlichen* Charakter der Definition hervorhebt: Diese knüpft nicht etwa an tatsächlich vorhandene Eigenschaften oder Merkmale an, sondern fügt kraft Projektion den tatsächlichen Eigenschaften und Merkmalen *eigene*, insgeheim verdrängte Triebimpulse der Eltern hinzu, die gleichsam auf externalisiertem Wege mit der Bestrafung des Kindes (selbst-) bestraft werden.

⁹⁰ Vgl. Lorenzer in: »Über den Gegenstand der Psychoanalyse«, I. c., S. 158.

⁹¹ Auf dieser Ebene scheint »kriminell« nicht der geeignete Begriff.

⁹² In: »Eltern, Kind und Neurose« Reinbek 1969, S. 75 ff. und 197 ff.

⁹³ In: »Scapegoats of Society« in: K. Eissler (ed.) »Searchlights on Delinquency« New York 1949, S. 288 ff., vgl. auch Vogel/Bell »Das gefühlsgestörte Kind als Sündenbock der Familie« in: Bateson et al. »Schizophrenie und Familie«, Frankfurt/M. 1969, S. 245 ff.; einen vorzüglichen Überblick über die Literatur gibt Moser in: »Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur«, I. c., S. 166 ff.

⁹⁴ Erstmals auf den Begriff gebracht von W. I. Thomas in: »The Child in America«, New York 1928, S. 572 und von Merton aufgegriffen in: »Social Theory and Social Structure«, New York 1957, S. 421 umschreibt das Theorem den Sachverhalt: »Wenn Menschen eine Situation real definieren, dann ist sie in ihren Konsequenzen real.« Vgl. dazu ausführlich Merton in: »Die Eigendynamik gesellschaftlicher Voraussetzungen« in: Topitsch (Hrsg.) »Logik der Sozialwissenschaften«, Köln 1965, S. 144 ff.

Wesentlich scheint ferner der Gedanke der »self-fulfilling-prophecy«⁹⁵, den Eissler und Richter – in psychoanalytischen terms – ins Spiel bringen und damit zweifellos einen neuralgischen Punkt der Diskussion entschärfen. Die »self-fulfilling-prophecy« scheint als Über-Ich-Modifizierung formulierbar, die auf einer Identifizierung mit dem Aggressor gründet: Das Kind agiert jetzt kriminell, weil es glaubt, nur auf diesem Wege seiner Umwelt gegenüber erfolgreich zu sein und Anerkennung zu finden – eine gewaltverzerrte Anerkennung freilich.⁹⁶

2. Die makrosoziale Ebene: Einstellungen und Vorurteile

Definitionsprozesse sind nicht allein abhängig von rechtlichen Normen, vielmehr entscheidet ein Set *außerrechtlicher*, sozialer Normen über die Anwendung im Einzelfall. Diese These Sacks – ein Thema für die Rechtssoziologie und Rechtstheorie – sei unbestritten. Unbeachtet bleibt dabei allerdings die eigenständig rollenschöpferische Qualität sozialer Normen, die der Inszenierung strafrechtlicher Sozialkontrolle vorausgeht. Es läßt sich zeigen, daß der Eingriff des Strafrechts erst am Ende eines langen Prozesses sozialer Interaktion steht. Angemerkt werden muß auch die relative Abhängigkeit des Rechtskodex selbst von sozialen Normen, Ideologien, Einstellungen.⁹⁷ Sofern diese in die Kodifizierung einfließen, dürften sie die eigentliche Quelle von Klassenjustiz, von Klassenrecht überhaupt bilden – beileibe keine expliziten, sondern in hohem Maße unbewußt sich hinter dem Rücken der Subjekte durchsetzende Phänomene.⁹⁸

Die Folie von Einstellungen und Vorurteilen als Grundlagen kollektiver Reaktionsformen auf beliebige soziale Gegenstände, auf Abweichende und Minderheiten, ist das geeignete sozialpsychologische Erklärungsmuster, klassenspezifisch differente Selektionspraktiken nicht nur der Instanzen der sozialen Kontrolle, sondern der konformen Sozietät in *toto* auszumachen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der affektiv-negativ komponierten Beziehungsstruktur des *Vorurteils*. Es wird in der Regel definiert als falsche, generalisierende, bewertende und behauptende Stellungnahme, ohne daß dem Urteilenden die empirische Sachstruktur objektiv bekannt ist oder von ihm berücksichtigt wird.⁹⁹ Wichtig ist der funktionale Aspekt des Vorurteils: Es dient der Selbstbehauptung und auch Selbstdarstellung innerhalb des opak anmutenden sozialen Systems, indem es Komplexität reduziert und zugleich Spannungen und Ängste abwehrt, die der soziale Kontext aktualisiert. Vorurteile sind – was die Ursachen anbelangt – Chiffren äußerer Anpassung und Triebunterdrückung: »Mit Vorurteilen wird die passive Anpassung des einzelnen in gesellschaftlich

⁹⁵ Vgl. Richter, l. c., S. 200 f., Eissler, l. c., S. 298; der für den symbolischen Interaktionismus signifikanten Definition käme Lorenzer, der sich ohnehin gelegentlich auf Mead beruft, wohl noch am nächsten. Vor dem Hintergrund eines revidierten psychoanalytischen Symbolbegriffs – vgl. dazu »Kritik des psychoanalytischen Symbolbegriffs«, Frankfurt/M. 1970 – differenziert Lorenzer zwischen Selbstsymbol, Objektsymbol und Situationssymbol – als je sprachlich gefaßte Einheiten der psychischen Organisation –, denen er Einfluß auf die kognitiven Prozesse des Denkens und auf Handeln beimißt. Die Übernahme eines Objekt- und Situationssymbols als Selbstsymbol – das Sanktions- und Stigmatisierungserlebnis – scheint die Voraussetzung für zukünftiges Handeln zu schaffen, sofern analoge Situationen und Objekte ins Spiel kommen.

Abweichend Moser, der – metapsychologisch – den Mechanismus der »Übertragung« für den relevanten psychoanalytischen Bezugspunkt hält, vgl. »Psychoanalyse und labeling-approach«, l. c., S. 26/27.

⁹⁶ Vgl. schon R. König in: »Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normensysteme«, l. c., S. 44/45; ferner Sack »Probleme der Kriminalsoziologie«, l. c., S. 983 ff.

⁹⁷ So auch Hess »Soziale Schranken und Vorurteile« Neue Sammlung 1970, S. 193; ferner Lautmann in »Klassenjustiz?« in: Der Bürger im Staat, 1970, S. 155 ff.

⁹⁸ Vgl. Hess, l. c., S. 184; ferner Wolf in: »Soziologie der Vorurteile« in: König (Hrsg.) »Handbuch der empirischen Sozialforschung«, Band II, op. cit., S. 984/949.

vorgeschriebenen Formen der Triebäußerung vollzogen, die Norm-Unwürde über out-groups und randständige Gruppen verhängt und die ingroup zu einem affektiv vereinheitlichenden Sozialverband verschmolzen.«⁹⁹ Die Thesen Reiwalds – das sei kurz angemerkt – findet man hier empirisch teilweise belegt, aber nicht im Gewande der mit mancherlei Spekulationen behafteten Freudschen Massenpsychologie, sondern formuliert als Sozialpsychologie kollektiven Verhaltens. Wesentlich scheint dabei der Gedanke weitgehend lizenzierter Affektreaktionen gegen subordinierte soziale Objekte – eine Sündenbocktheorie makrosoziologischer Art, wie sie von der neuen Garde der psychoanalytischen Strafrechtstheoretiker sogar in den Mittelpunkt der Überlegungen um eine psychoanalytische Strafrechtstheorie gestellt wird.¹⁰⁰ Deren Hauptgedanke, die Stabilisierung des konformen Selbstbildes kraft Projektion auf sozial schwächere Objekte, könnte – in freilich noch gänzlich ungesicherten Hypothesen – zweierlei plausibel machen:

a) Einen *Produktionsprozess* von Kriminalität, der sich aus der Markierung und Fixierung einer Gruppe in eine bestimmte, negativ definierte, sozial unterprivilegierte Situation erklärt. Die Hypothesen über Unterschichtskriminalität finden ein makrosoziologisches Pendant, insofern sich belegen läßt, wie über Vorurteile, vor allem aber über die *Handlungsdimension* des Vorurteils, die Diskriminierung, soziale Gruppen an ein potentiell kriminogenes Milieu gefesselt, ihre legitimen Lebenschancen beschnitten und soziale Integration erfolgreich blockiert werden.¹⁰¹ Vorurteilsbildung, die soziale Schranken setzt oder aufrechterhält, begünstigt auf diese Weise die Entwicklung frühzeitiger Asozialität und schafft gleichsam artifiziell¹⁰² soziale Objekte, die sich als Projektionsschirm der verdrängten Strebungen der Konformen eignen.

Der unbezweifelbare Vorzug dieser These liegt in ihrer metatheoretischen Bedeutung. Angezweifelt wird nicht die hohe Kriminalitätsbelastung der Unterschicht, deren Ignorierung oder gar Stilisierung eingedenk psychischer Deformation und Sprachverzerrung gefährlich wäre; angezweifelt wird aber die schon fatalistisch zu nennende Fixierung sozialer Schranken zu naturhaften Gegebenheiten. Eine historische Rekonstruktion entlarvt die gern als Naturkonstanten ausgegebene – kriminalbiologisch womöglich noch ausgeschlachtete – kriminogene Unterschichtszugehörigkeit als in Wahrheit abhängig von sozialer und ökonomischer Diskriminierung. In Wahrheit sind jene Konstanten reale herrschaftsvermittelte Hypostasierungen, die freilich nicht allein projektiver Innerlichkeit der Konformen entspringen: Die sozialen und ökonomischen Interessen setzen sich bloß über die deformierte Innerlichkeit durch.

Die »self-fulfilling-prophecy« schafft schließlich Fakten durch die diskriminierten Gruppen selber, denn sie scheinen die Eigenschaften, die ihnen projektiv zugeschrieben werden, anzunehmen. Die Diskriminierung schafft das, was sie selber rechtfertigt – ein *circulus vitiosus*.

⁹⁹ Brückner in seinem Übersichtsreferat »Fortschritte der analytischen Sozialpsychologie in Deutschland«, KZfSS 1963, S. 688.

¹⁰⁰ Sehr zu unrecht übrigens, wie die eingangs angeführten, insgesamt vier Funktionskreise zeigen; vgl. aber Ostermeyer »Die Sündenbockprojektion in der Rechtsprechung«, ZRP 1970, S. 241 ff. und Mechler »Der Verbrecher als Sündenbock der Gesellschaft«, ZRP 1971, S. 1 ff.

¹⁰¹ Eine differenzierte Übersicht gibt Rehlinger in: »Die Diskriminierung« in: »Einführung in die Rechtssoziologie«, Frankfurt/M. 1971, S. 155 ff.

¹⁰² In einer jüngeren, hierzulande noch kaum bekannten Studie machen Shaw und McKay die soziale und wirtschaftliche Diskriminierung andersrassiger, ethnischer Gruppen für die Entstehung von Delikten vor allem gegen Leib und Leben verantwortlich. Sie kommen – für den US-Staat New York – zu dem Ergebnis einer rund achtmal höheren Delinquenzbelastung der farbigen und puertorikanischen Bevölkerungsgruppe als die der weißen. Vgl. dazu die Notiz »Kriminalität als Folge der Rassendiskriminierung«, Süddeutsche Zeitung vom 7. 8. 73, S. 24.

Die Annahme eines Produktionsprozesses könnte die Konstitutionsbedingungen – notabene – sozialpsychologischer Art von Subkulturen plausibel machen. Zu prüfen wäre, inwieweit die diversen Subkulturtheorien um die hier angedeutete Makroprospektive komplettiert werden könnten.¹⁹³

b) Einen *Reproduktions*prozess von Kriminalität, der sich nach dem gleichen sozialen und psychischen Muster vollzieht, aber ein wesentlich weiteres Spektrum von Objekten umfaßt und auf die eindeutige Zuschreibung »kriminell« sich zuspitzt.

Als Objekte kommen zunächst die Gruppen der Gefängnisinsassen oder ehemaliger Häftlinge in Betracht, denen das Stigma »Vorbesterter« anhaftet. Die Vorurteilsdisposition wird relevant im bezug auf Wirkungen und Folgen strafrechtlicher Sozialkontrolle: Die einmal verhängte Normunwürde – so scheint es – bleibt haften, insofern punitive und vor allem postpunitive Reaktionen auf das Verhalten, auf Status und Rolle der Betroffenen zurückwirken. Vorurteil und Diskriminierung schaffen auch hier jenes affektiv-negative Beziehungsklima, das soziale Schranken aufrichtet und perpetuiert. Das beginnt im Vollzug der Strafe selbst, ja, schon bei der Etablierung eines spezifischen Strafsystems durch den Gesetzgeber, und reicht bis zur Reaktion der konformen Öffentlichkeit. Als Beleg für die enge Beziehung zwischen Vorurteilsbereitschaft und dem konkreten Entstehungszusammenhang von Kriminalität mag die hohe Rückfälligkeitsquote dienen, die die von Reiwald längst vermutete Erfolglosigkeit staatlichen Strafens für den individuellen Täter aktenkundig macht. Eine sicherlich zu weit gehende Hypothese liegt in dem Verdacht eines intentionalen Zusammenhangs: eine gelungene Resozialisierung scheint sekundär im Vergleich zur Wirkung der Strafe auf die Mehrheit der Konformen.

Aber der Begriff Reproduktion umreißt mehr als nur punitive oder postpunitive Reaktionen. Die Wirksamkeit der Vorurteilsdisposition zeigt sich schon im unmittelbaren und mittelbaren Zusammenhang mit der Inszenierung strafrechtlicher Sozialkontrolle, d. h. mit den Verfolgungsmethoden der Polizei und der Staatsanwaltschaft – in der Situation des Verdachts – wie mit der richterlichen Tätigkeit. Nicht minder wichtig scheint die mediale Präsentation von Kriminalität, die zur Befestigung von Vorurteilen beiträgt. Auf diesen Stationen der kriminellen Karriere entscheidet sich noch das Ob und Wie der punitiven Reaktionen und hier sind alle jene Merkmale von Bedeutung, an die Vorurteile anknüpfen, etwa Gruppen- und Schichtenzugehörigkeit der Betroffenen und nicht zuletzt die *Deliktsspezifität* des Verhaltens.

An diese Merkmale knüpfen die funktional-psychischen Merkmale der Vorurteilsträger ihrerseits an. Rein phänomenologisch dürfte die – stilisierte – Merkmalsprägnanz der Vorurteilsträger hervorstechend sein, die in mehr oder weniger ausgeprägter Form auf *allen* Ebenen deutlich wird: die verzerrte Perspektive des projektionsgeladenen Subjekts, die den tatsächlichen Eigenschaften und Merkmalen die Merkmale der eigenen Strebungen hinzuaddiert.¹⁹⁴ Die disproportionale Stilisierung zu Gefahren höchsten Ausmaßes, eine Markierung Krimineller oder gar nur Verdächtiger als prägnante Merkmalsbündel, als monströse Gebilde krimineller Potenz a priori, ohne Ansehung aller Umstände, macht Vorurteile erst signifikant. Man traut den Betroffenen eben alles zu und verhält sich dementsprechend.

¹⁹³ Ähnlich, aber vor lerntheoretischem Hintergrund argumentiert Wiswede in: »Soziologie abweichenden Verhaltens«, Stuttgart 1974, S. 172 ff.

¹⁹⁴ Vgl. nur Allport »Treibjagd auf Sündenböcke«, Bad Nauheim 1951, S. 9; diese der Projektion adhärente Moment scheinen Ostermeyer und Mechler, l. c. nicht zu berücksichtigen, in deren Verständnis Strafe in toto irrational zu sein scheint. Vorurteilsloses Strafen ließe sich mit diesem begrenzten Konzept von Irrationalität wohl nicht mehr erklären.

Vorurteilsbildung vollzieht sich indessen in einem spezifischen Normkontext, innerhalb dessen sich ein prägnantes »Profil« erst herausbildet. Man verhält sich einem Sexualverbrecher gegenüber anders als einem Dieb¹⁰⁵, und man hat – vertikal gesehen – gegen »die« Verbrecher andere Vorurteile als gegen Sexualverbrecher oder – noch weiter spezifiziert – gegen Exhibitionisten. Als ein äußerst einprägsames Beispiel erweist sich die gesellschaftliche Reaktion auf Verbrechen in der Wirtschaft. Die schon häufig konstatierte Ambivalenz¹⁰⁶ der Öffentlichkeit, der Gesetzgebung und der Justiz findet eine sozialpsychologische Erklärung in der Status- und Kontextabhängigkeit von Einstellungen und Vorurteilen. Die mehr lerntheoretisch orientierten Sozialpsychologen haben dafür die Formel »idiosynkratischer Kredit« gefunden¹⁰⁷, was nichts anderes heißt als: höherer Toleranzspielraum bei Abweichungen statushöherer Gesellschaftsmitglieder. Offenbar sprechen Wirtschaftsstraftäter die Affektivität der Konformen nicht genug an, d. h. ihr Niveau ist nicht »prägnant« genug, um Vorurteile zu aktivieren. Anders gesagt: eine Kontrastbildung konform – kriminell, deren es zur Stabilisierung der Konformität stets bedarf, will nicht recht gelingen, weil Wirtschaftsstraftäter zum nicht geringen Teil konforme Über-Ich-Anteile repräsentieren. Nicht etwa bloß, weil sie in der Regel ehrenhafte, gut beleumundete Männer sind, sondern weil die allemal unter dem Gesetz des Kapitals stehenden unlauteren Geschäftspraktiken nur das um ein paar Spuren wörtlicher nehmen, was ohnehin erklärtes gesellschaftliches Ziel – und damit Inhalt des Ich-Ideals – scheint. Neben dem Status des Abweichenden – der im übrigen auf allen Stationen der kriminellen Karriere eine Rolle spielt und natürlich auch bei beliebigen Normverstößen – wird also die Norm selber zum Problem. Eine negative Sanktion vermag a priori auch die *Definitions*funktion nicht zu erfüllen, in deren Gefolge die negative Sanktion Norm und Normbewußtsein affirmiert und ihre Geltung bekräftigt. Denn von einem klaren Profil kann angesichts struktureller Affinität gesellschaftlich akzeptierter Ziele und dem als illegal erklärten Verhalten nicht die Rede sein. Zumindest besteht auf der diffusen Grenze zwischen legal und illegal allenfalls ein quantitativer, aber kein qualitativer Unterschied zwischen Konformität und Kriminalität. Eher repräsentiert der noch als Straftäter mit ökonomischer Potenz ausgestattete Wirtschaftsstraftäter ein Ideal als unausgeräumte Tiefen des Trieblebens.

Sofern im Rahmen eines Reproduktionsprozesses von Kriminalität die Gruppe der Stigmatisierten zum Objekt wird, läßt sich eine Verbindung vor allem zu den Subkulturtheorien knüpfen, die den Rückzug der Stigmatisierten, sei er erzwungen oder freiwillig, in gesellschaftliche Randzonen, in Gefängnisse, Heilanstalten etc. zum Thema machen. Insofern in diesem Rahmen Aussagen über die Festlegung einer kriminellen Rolle durch endgültige Befestigung des Stigmas möglich sind, scheint auch einer Reihe von Vorschlägen Rechnung getragen, die in diesem Punkt eine Integration zwischen labeling-approach und ätiologisch orientierten Ansätzen sehen.¹⁰⁸ Eine analytische Sozialpsychologie der Strafe – soviel sei festgehalten –

¹⁰⁵ Das verweist auf die Bedeutung der Ursachen der Projektion. Liegen dieser etwa verdrängte sexuelle Triebrepräsenzen zugrunde, ist der Bedarf an Sexualverbrechern als Sündenböcken signifikant höher als beispielsweise in Gesellschaften mit nur mäßiger Triebrepression – so jedenfalls Naegeli in: »Die Gesellschaft und die Kriminellen«, Zürich 1972, S. 17; vgl. auch die wichtige Arbeit Adornos »Sexualtabus und Recht heute«, in: »Eingriffe«, Frankfurt/M. 1963, S. 99 ff.

¹⁰⁶ Vgl. Daun »Ungelöste Probleme der Wirtschaftskriminalität«, ZRP 1971, S. 29 m. w. N.; ferner Aubert »White-collar-Kriminalität und Sozialstruktur« in: Sack/König (Hrsg.) »Kriminalsoziologie«, S. 208 ff., 214.

¹⁰⁷ Vgl. Sherif und Sherif »Social Psychology«, New York 1969, S. 172 m. w. N.

¹⁰⁸ Vgl. etwa Opp »Die »alte« und die »neue« Kriminalsoziologie«, l. c., S. 48; ferner Weis »Askriptive und deskriptive Beobachtungen in der Kriminalsoziologie«, KrimJ 1972, S. 130 ff. (134) und Endrweit in einem Diskussionsbeitrag, KrimJ 1972, S. 65/66; ausführlich Wiswede, l. c., S. 175 ff. Die Vorschläge

erweist sich gegen integrationistische Bestrebungen von vornherein weniger spröde als der labeling-approach. Die ätiologische Perspektive bleibt stets im Blickfeld, ja, wird vorausgesetzt, insofern die – psychoanalytisch bestimmbare – Geltung von Normen gegeben ist.

Auf der makrosoziologischen Ebene wird indessen eine Parallele zum labeling-approach deutlich. Ein analytischer Ansatz komplettiert im Prinzip nur die vorgegebene deskriptive soziologische Folie des labeling-Ansatzes mit der sozialpsychologischen Bestimmung von Funktion und Psychodynamik des Definitionsprozesses. Der Aspekt des Vorurteils mag als eine Art Kompetenzschnittpunkt angesehen werden, der in der Mitte steht zwischen dem für die Ätiologie relevanten mikrosozialen Modell der – sozialisationstheoretisch formulierbaren – Normanwendung und einem Bereich, für den die Soziologie seit je Alleinvertretungsansprüche geltend macht. Ich meine das Verhältnis Individuum – Institution, das sich in einigen Bereichen freilich nicht weniger sozialpsychologischer Erklärung zugänglich zeigt.

3. Das Verhältnis Individuum – Institution

Angesichts einiger Überschneidungen mit 2.¹⁰⁹ begnüge ich mich mit der groben Skizzierung der sozialpsychologischen Aspekte, die eine Institution a. aus externer und b. aus interner Sicht aufweist.

a) Definiert man Institution als überpersönliches und überzeitliches Muster von hochorganisierter Komplexität, das normative gesellschaftliche Systeme absichert, ihnen zugleich Wirksamkeit, Stabilität und zeitextensive Geltung verleiht, dann kann eine Sozialpsychologie zunächst zweierlei leisten. Sie zeigt erstens die Irrationalität eines möglicherweise von den Realitäten abgelösten, verdinglichten Systems, das »artificialen Eigenwert«¹¹⁰ bekommt und zum Spielball der Interessen gesellschaftlicher Gruppen wird, seien diese Herrschaftsinteressen oder psychodynamisch relevante Erwartungshaltungen.¹¹¹

Wichtig erscheint zweitens, wie – in umgekehrter Richtung – Institutionen als kollektives, mit Monopolanspruch auftretendes Aggressions- und Strafsymbol in funktionaler Absicht die Vergesellschaftung innerer Natur in Regie nehmen und auf Dauer stellen¹¹². Ihre – klinisch sicher verkürzt umschriebene – Rolle als externe Repräsentanten des Über-Ich dürfte für Fragen der Generalprävention interessant werden.

b) Das sozialpsychologisch relevante Handeln Institutionsangehöriger läßt sich sinnvoll thematisieren einmal unter dem Aspekt psychodynamisch charakteristischer Verdinglichungen im Rahmen festgefrorener Praxis und irrationaler Rollenfi-

laufen auf eine Art »Kreislauftheorie« hinaus und sind konzipiert, um sowohl Definitions- als auch Verhaltensperspektive in den Griff zu bekommen.

¹⁰⁹ Einstellungen und Vorurteile sind auch im Verhältnis zu Institutionen möglich, ferner mag institutionelles Handeln von Vorurteilen geprägt sein, sofern jeweils konkrete Menschen handeln.

¹¹⁰ Vgl. Jäger »Psychologie des Strafrechts und der strafenden Gesellschaft«, I. c., S. 33.

¹¹¹ Vgl. hierzu ausführlich die Beiträge von Kutter »Über die Beziehung zwischen Individuum und Institution aus psychoanalytischer Sicht«, in dem von der Stuttgarter Akademie für Tiefenpsychologie und Psychotherapie herausgegebenen Sammelband »Individuum und Gesellschaft«, Stuttgart 1973, S. 181 ff., m. w. N. und Elliott Jaques »Social Systems as Defence against Persecutory and Depressive Anxiety« in: Klein/Heimann/Money-Kyrle (ed.) »New Directions in Psychoanalysis«, New York 1957, S. 478 ff.

¹¹² Das betonen – von psychoanalytischer Seite – u. a. Bernfeld in: »Über die allgemeinste Wirkung des Strafes« in: »Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse« Band I, Darmstadt 1969, S. 196 und Fromm in: »Autorität und Familie«, in: Gente (Hrsg.) »Marxismus, Psychoanalyse, Sexpol« Band I, Frankfurt/M. 1971, S. 297; ders. ferner in: »Zur Psychologie des Verbrechers und der strafenden Gesellschaft« in: »Analytische Sozialpsychologie und Gesellschaftstheorie«, Frankfurt/M. 1970, S. 139.

xierungen.¹¹³ Zum anderen erfordert die Beziehung Individuum – Institution eine Analyse der einschlägigen Abhängigkeitsverhältnisse libidinöser oder aggressiver Art¹¹⁴, von Konfliktbewältigungsmechanismen, Ideologien und Vorurteilen.

Keine Frage: ein sozialpsychologisches Konzept psychoanalytischer Prägung vermag als je disparates selbst das ausschließlich irrationale Inventar institutionellen Handelns kaum adäquat zu erfassen. Keine Frage aber auch, daß jede noch so sorgfältige soziologische Analyse verkürzt bleiben muß, sofern sie den Funktionszusammenhang, in dem die vorgegebenen Daten stehen, vernachlässigt. Polizei, Gericht und Gefängnis sind keine objektiven Gebilde sui generis, abgelöst und unabhängig vom konkreten Handeln der Subjekte; ohne deren Zutun ließe der Verlauf der kriminellen Karriere sich nicht bestimmen. Institutionell Handelnde wie ihre Adressaten stehen jeweils im Funktionskreis rationalen, aber auch irrationalen Handelns.

¹¹³ Vgl. dazu etwa die von Horn beschriebenen Abwehrformen der Reaktionsbildung und Isolierung, die die Psychodynamik bürokratischer Rituale erhellen; »Entwicklungen einer psychoanalytischen Sozialpsychologie« in: Wehler (Hrsg.) »Soziologie und Psychoanalyse« op. cit., S. 81 ff.

¹¹⁴ Vgl. dazu die Systematik Kutters, l. c., S. 192 ff.